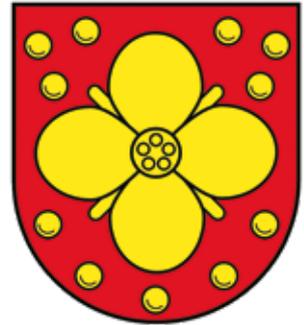


# Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf,  
Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow,  
Wilsickow, Wismar und Wolfshagen.

– kostenlos –



29. Jahrgang

Uckerland, den 17.12.2020

ISSN 1612-1511

Ausgabe 12/2020

## 50 Jahre Kita "Uckerlandspatzen"



Ein stilles und besinnliches Weihnachtsfest wünscht Ihnen und Ihren Familien  
die Gemeindeverwaltung Uckerland und Ihr Bürgermeister Matthias Schilling

→ weitere Informationen zum Kitajubiläum auf Seite 30

Inhalt

### Amtlicher Teil

- Bekanntmachung nach § 39 (3) und § 50(4) BbgKVerf über die Niederschrift der 05. Sitzung des Hauptausschusses 2
- Sitzungskalender für die Gemeindevertretung 2021 / Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom 3
- Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) 6
- Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - Abwassersatzung Kanal 13
- Gebührensatzung zur Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) 17
- Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes 19

- Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes 24

### Nichtamtlicher Teil

- Informationen des Bürgermeisters 27
- Bürgermeister - Sprechstunde / Neue Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung Uckerland 28
- Seit vier Wochen unterwegs! / Pressemitteilung 29
- Information an Eltern zum Schulstart 2021/2022 / 50 Jahre Kita in Werbelow / Das Mitmachen und Warten hat sich gelohnt 30
- Safari in der Kita „Grashüpfer“ 31
- Die Regenbogenkinder suchen den Herbst / Vorbereitungen auf Weihnachten 32
- Einsatz der Brandschutzeinheit des Landkreises Uckermark 33
- Alte Feuerwehr in Bandelow mit neuem Dach versehen / Überraschung pünktlich zu Weihnachten / Zutaten für Weihnachtsleckereien 34
- Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg / Gottesdienste 35

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung nach § 39 (3) und § 50(4) BbgKVerf über die Niederschrift der 05. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 28.09.2020  
 Tagungsort: Versammlungsraum, Lübbenow/  
 Hauptstraße 35, 17337 Uckerland  
 Beginn: 15:07 Uhr  
 Ende: 15:38 Uhr

anwesend: Josef Menke, Henri Wernicke, Matthias Schilling, Nico Christochowitz, Michael Radsziwill

Die Hauptausschussmitglieder haben keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.07.2020.

#### 02. (BV-Nr.: 0090/20) Auftragsvergabe zur Durchführung Straßenwinterdienst auf kommunalen Straßen 2020 bis 2025

*Der Hauptausschuss der Gemeinde Uckerland beschließt die Auftragsvergabe zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Uckerland von 01. November 2020 bis 31. März 2025 und erteilt der Firma Bauservice Majewski aus Uckerland den Zuschlag.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
5	4	1	0	0

#### 03. (BV-Nr.: 0091/20) Auftragsvergabe zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Taschenberg, LED Ausföhrung

*Der Hauptausschuss der Gemeinde Uckerland beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Taschenberg und erteilt der Firma Erdmann Elektrotechnik aus Trebenow den Zuschlag.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
5	5	0	0	0

#### 04. (BV-Nr.: 0089/20) Auftragsvergabe zur Treppenhausrenovierung Gneisenau 28/29 LOS 1 - Malerarbeiten

*Der Hauptausschuss der Gemeinde Uckerland beschließt die Auftragsvergabe zur Treppenhausrenovierung Gneisenau 28/29, Los 1 Malerarbeiten und erteilt der Firma Farbe und Raum Günter Reschke aus Prenzlau den Zuschlag.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
5	5	0	0	0

#### 05. (BV-Nr.: 0092/20) Auftragsvergabe zur Treppenhausrenovierung Gneisenau 28/29 LOS 2 - Tischlerarbeiten

*Der Hauptausschuss der Gemeinde Uckerland beschließt die Auftragsvergabe zur Treppenhausrenovierung Gneisenau 28/29, Los 2 Tischlerarbeiten und erteilt der Firma Steinberg GmbH aus Uckerland den Zuschlag.*

Abstimmungsergebnis				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.
5	5	0	0	0

#### 06. Informationen des Ausschussvorsitzenden

Der Vorsitzende hat keine Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

#### Abwicklung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Schilling, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

##### 02. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Ergänzung zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.06.2020

Die Hauptausschussmitglieder haben keine Einwendungen gegen die Ergänzung zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.06.2020.

##### 03. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.07.2020

Die Hauptausschussmitglieder haben keine Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.07.2020.

##### 04. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.

##### 05. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

##### 06. Informationen des Ausschussvorsitzenden

Der Ausschussvorsitzende hat keine Informationen im öffentlichen Teil der Sitzung.

##### 07. Anfragen der Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder haben keine Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzung.

Herr Schilling beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 15.09 Uhr.

#### Abwicklung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

##### 01. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.07.2020

**07. Anfragen der Ausschussmitglieder**

Die Ausschussmitglieder stellen ihre Anfragen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

nen zu den Sprechzeiten im Zimmer 02 der Gemeinde Uckerland eingesehen werden.

Uckerland, den 01.12.2020

**08. Schließung der Sitzung**

Der Vorsitzende des Hauptausschusses schließt die Sitzung um 15:38 Uhr.

Die Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses, einschließlich der dazugehörigen Anlagen und ihre Begründungen, kön-



*Matthias Schilling*  
Vorsitzender des Hauptausschusses

### Sitzungskalender für die Gemeindevertretung 2021

Nummer Sitzung der Gemeindevertretung	Verteilung Sitzungsunterlagen	Sitzungsdatum
11.	17.02.	<b>25.02.2021</b>
12.	14.04.	<b>22.04.2021</b>
13.	09.06.	<b>17.06.2021</b>
14.	18.08.	<b>26.08.2021</b>
15.	20.10.	<b>28.10.2021</b>
16.	08.12.	<b>16.12.2021</b>

*Anja Czarnowska*  
SB Sitzungsdienst

### Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 27. Oktober 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Prenzlau, der Ämter Brüssow (Uckermark), Gerswalde, Gramzow sowie der Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bandelow: 2, 3 Blindow: 1, 2, 3, 5 Dauer: 2 Ellingen: 1, 2 Fergitz: 1, 3 Flieth: 8 Görzitz: 1, 3, 7 Groß-Sperrenwalde: 4 Güstow: 2 Herrenwiesen: 1 Klinkow: 2, 3 Malchow: 1 Melzow: 1 Nechlin: 1 Potzlow: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Prenzlau: 1, 2, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 45 Röpersdorf: 1 Schönwerder: 4, 5, 6 Seehausen: 1, 2 Seelübbe: 1, 2 Stegelitz: 1, 4 Thiesort-Mühle: 1 Warnitz: 1, 2, 3 Werbelow: 1 Zollchow: 2

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforder-

ungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 11. Januar 2021  
bis einschließlich 12. Februar 2021

bei der unteren Wasserbehörde bzw. den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich. Aufgrund möglicher Corona-bedingter Zugangsbeschränkungen der Auslegungsstellen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung grundsätzlich empfohlen!

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str. 1 Landwirtschafts- und Umwelt- amt, Haus 1, Raum 316	Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 8.00 - 11.30 Uhr	03984 703968
Stadt Prenzlau	17291 Prenzlau Am Steintor 4 Ordnungsamt / Bürgerservice Raum 002	Mo. 8.00 - 16.00 Uhr Di. und Do 8.00 - 18.00 Uhr Mi. 8.00 - 12.30 Uhr Fr. 8.00 - 13.00 Uhr	03984 75336
Amt Brüssow (Uckermark)	17326 Brüssow Prenzlauer Str. 8 Bauamt, Raum 03	Mo. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Mi. 8.30 - 12.00 Uhr Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 8.30 - 11.00 Uhr	039742 860-43
Amt Gerswalde	17268 Gerswalde Dorfmitte 14a Bauamt, Raum 13	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Mo. und Mi. 7.30 - 16.30 Uhr Di. 7.30 - 18.00 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.45 Uhr	039887 758-0 039887 758-12 039887 758-33
Amt Gramzow	17291 Gramzow Poststraße 25 Bauamt, Haus 2	Mo, Mi. und Do 7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr Di. 7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr	039861 60033
Gemeinde Nordwestuckermark	17291 Nordwestuckermark OT Schönermark Amtsstraße 8 Bau- u. Ordnungsamt Raum 110	Nur nach telefonischer Vereinbarung! Di. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr Do. 13.00 - 18.00 Uhr	039852 479200
Gemeinde Uckerland	17337 Uckerland Lübbenow/Hauptstraße 35 Fachbereich 2, Raum 16	Mo. 8.30 - 11.30 Uhr Di. 8.30 - 11.30 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr Do. 8.30 - 11.30 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr Fr. 8.30 - 11.30 Uhr	039745 86112

Bis einschließlich 1. März 2021 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: [mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete). Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets veröffentlicht.



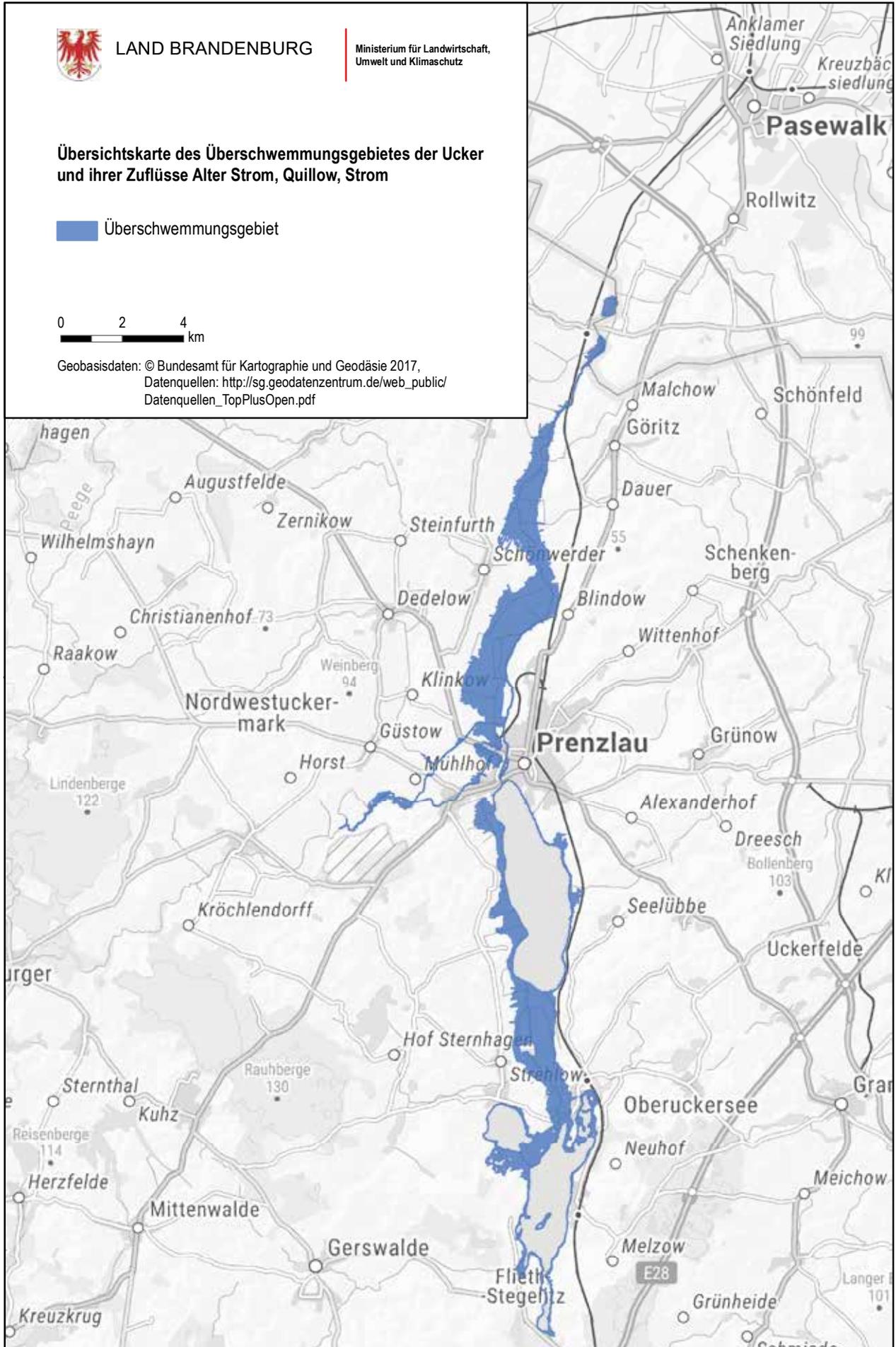
voraussichtlicher Erscheinungstermin  
der **Ausgabe 01-02/2021**

Redaktionsschluss: **15.01.2021**

Erscheinungstermin: **04.02.2021**

Änderungen vorbehalten.

Übersichtskarte des Auslegungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom:



## **Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Die Verbandsversammlung des NUWA hat in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

### **I. Allgemeines**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA und für die Versorgung mit Wasser durch den NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen der Schriftform.
2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des NUWA und deren Benutzung muss für den NUWA technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein und kann nach den Regelungen der jeweils gültigen „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung)“ versagt werden (Anschluss und Benutzungsrecht).
3. Die AVBWasserV hat für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage und damit das Eigentum des NUWA nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
4. Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKGG) in der jeweils gültigen Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Wasser für Feuerwehren mit den Kommunen durch gesonder-te Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

### **II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)**

1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des NUWA muss mittels, beim NUWA oder zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen, Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein aktueller Lageplan des Grundstückes mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Grundriss des Erdgeschosses (bei Bau mit Keller ein Kellergrundriss) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
2. Der NUWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. mit einem ähnlich dinglich gesichertem Recht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten bzw. dem zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten abgeschlossen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich

aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen dem NUWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

6. Der NUWA kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
7. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### **III. Widerrufsbelehrung**

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Versorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde dem NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den Versorgungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
2. Wenn der Kunde den Versorgungsvertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Versorgungsvertrages beim NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **IV. Begriffsbestimmungen**

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
2. Gemäß § 10 AVBWasserV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
3. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
4. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt. Grundstücksleitungen, die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden, befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers, im Übrigen im Eigentum des NUWA.
5. Unter Anschlusslänge des Hausanschlusses i.S. Punkt IX sowie Anlage 1, Punkt 2 und 3 ist die Gesamtstrecke der tatsächlich verlegten Leitung zu verstehen. Horizontale und vertikale Richtungsänderungen sowie Leitungswege in Gebäuden sind hierbei zu berücksichtigen.
6. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden tritt an die

- Stelle der Grundstücksgrenze, die Außenkante des Bauwerks.
7. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
  8. Messeinrichtung im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in die Wasser-zähleranlage zu montieren ist.
  9. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließenden KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Kunden, ausgenommen: Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler.
  10. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
  11. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler.
  12. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.
  13. Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge); Verweis auf Ziffer XVI.

#### V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen den Eigenversorgungsanlagen des Kunden und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des NUWA ist eine Verbindung nicht zulässig.

#### VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, auf der Internetseite des NUWA oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

#### VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung eines Hausanschlusses über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss, die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Anschlussnehmer, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
2. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunden und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.
3. Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

#### VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, wird neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der ansetzbaren Kosten berechnet.

#### IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Hausanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Haus-

anschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage mit dem Wasserzähler und die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise. Davon ausgenommen sind kostenpflichtige behördliche Auflagen. Diese werden zusätzlich zur Hausanschlusspauschale nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Ist bei der Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Anschlussnehmer vom NUWA eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Anschlussnehmer. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Anschlussnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Der Anschlussnehmer trägt die Einbaukosten für die Hauseinführung.
5. Bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 40 oder einer Länge größer 30 m wird der gesamte Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Treten während der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.
7. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
8. Die Herstellung eines temporären Trinkwasseranschlusses wird nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Preisen abgerechnet.
9. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Hausanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten. Der NUWA steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.  
Der NUWA behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.
10. Der NUWA hält auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung von Hausanschlussleitungen auszuführen. Erfolgen Arbeiten durch den NUWA im Auftrag des Anschlussnehmers an Teilen der Hausanschlussleitung die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, trägt der Anschlussnehmer die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
11. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden, keine ungewöhnlich hohe Überdeckung erhalten und nicht mit einer über das übliche Maß hinausgehende Oberflächenausführung bedeckt werden. Hat der NUWA durch diese oder andere Einwirkungen auf den Hausanschluss, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, Mehraufwendungen bei der Instandhaltung, Änderung oder Wechselung der Hausanschlussleitung, trägt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
12. Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Befindet sich der Schaden auf einem Teil der Hausanschlussleitung, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, kann das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser geschätzt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
13. Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an dem Teil des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
14. Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet wurde; der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Zur Wiederaufnah-

me der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.

15. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.
16. Wurde der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet und der Hausanschluss abgesperrt, ist der NUWA nicht verpflichtet, den abgesperrten Hausanschluss wieder in Betrieb zu nehmen, wenn dieser nicht den Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA entspricht oder die Rechts- und Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind.  
Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.
18. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

#### **X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

1. Der NUWA kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 30 m beträgt. Abweichend hiervon ist, bei nicht ständig bewohnten Grundstücken, grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen.
2. Der Wasserzählerschacht sowie die hinter der Messeinrichtung beginnende Leitung (Kundenanlage) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Ist eine Umverlegung des Wasserzählerschachtes erforderlich (z.B. durch Straßenbau), tragen der Anschlussnehmer und der NUWA die Umverlegungskosten jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses.
3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den TAB des NUWA entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich und leicht ablesbar sein, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

#### **XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
2. Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss darf nur durch den NUWA oder ein in ein Installateursverzeichnis eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen
3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor der Errichtung einer Kundenanlage Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.
4. Entspricht eine Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik bzw. den TAB des NUWA, kann der NUWA vom Kunden verlangen, dass er seine Kundenanlage innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anpasst. Insbesondere kann der NUWA verlangen, dass der Kunde eine Wasserzähleranlage oder ein KFR-Ventil nachrüstet.
5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik und den TAB des NUWA entspricht. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

#### **XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von einem in ein Installateursverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetra-

genen Installationsunternehmens beim NUWA zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des NUWA (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des NUWA. Die Genehmigung ist kostenpflichtig; es gilt Ziffer XII.

#### **XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z.B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.
3. Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

#### **XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

Die technischen Anforderungen des NUWA an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA festgelegt.

#### **XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

1. Der NUWA stellt im Regelfall für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren mit dem NUWA nicht abrechnungsrelevanten Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. „Gartenwasserzähler“ (Unterzähler, bei leitungsgebundener Schmutzwasserentsorgung, beschränkt auf die Zählergöße kleiner/gleich Q3,4), die für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, werden vom NUWA gestellt, verplombt und abgelesen. „Gartenwasserzähler“ haben einen jährlichen Grundpreis und einmalige Inbetriebsetzungskosten gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1). Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen des NUWA. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese parallel zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die zusätzlichen Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).
2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden.
3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandsetzung gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.
4. Die Kosten für die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der

Messeinrichtungen. Die Kostentragung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

6. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind dem NUWA unverzüglich mitzuteilen.
7. Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

#### **XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)**

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechnete Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat dem NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA oder in seinem Auftrag handelnden Dritten gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

#### **XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)**

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

#### **XIX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den vom NUWA mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn der NUWA zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesen dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom NUWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem NUWA zu erstatten.
2. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden vom NUWA pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte ist dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu entnehmen.
3. Die Erstattung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (auch auf Kundenwunsch) erfolgt durch den Kunden entsprechend dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).
4. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann der NUWA als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### **XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)**

Erfolgt ein Eigentümerwechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen. Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung trägt der Kunde nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) festgelegten Entgelten.

#### **XXI. Umsatzsteuer**

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1) neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

#### **XXII. Datenschutz**

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:  
Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband  
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau  
Telefon: 03984 853-555, Telefax: 03984 853599  
E-Mail: info@nuwa.de, www.nuwa.de.
2. Der Datenschutzbeauftragte des NUWA steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:  
Rechtsanwalt Markus Selent, Schwanebecker Chaussee 5, 13125 Berlin  
Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558  
E-Mail: selent@point-of-law.de.
3. Der NUWA verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Der NUWA verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Versorgung mit Wasser sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Kunde des NUWA eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
  - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der NUWA übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustelldienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechnete (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des NUWA

an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber dem NUWA folgende Rechte auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO):
- Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
  - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
  - Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
  - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der NUWA für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des NUWA als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten des NUWA mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem NUWA ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der NUWA auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem NUWA aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:  
 Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband,  
 Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau  
 Telefax: 03984 853599  
 E-Mail: info@nuwa.de.

### XXIII. Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten, die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Der NUWA nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch, auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
 des Zentrums für Schlichtung e.V.  
 Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein  
 Tel.: 07851/ 795 79 40, Fax: 07851/ 795 79 41  
 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de  
 www.verbraucher-schlichter.de.

### XXIV. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### XXV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

*Hendrik Sommer*  
*Verbandsvorsteher*

## Widerrufsformular

Nord-Uckermärkischer  
 Wasser- und Abwasserverband  
 Freyschmidtstraße 20  
 17291 Prenzlau

oder per Fax an: 03984/853-599  
 oder per Email an: info@nuwa.de

### Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

*Zum Beispiel: Artikelnummer | Leistungsgegenstand | Geschäftszeichen | Auftragsnummer | Vertragsnummer*

bestellt am (\*)

erhalten am (\*)

Vorname | Name des/der Verbraucher(s)

Straße | Hausnummer des/der Verbraucher(s)

PLZ

Ort | Ortsteil

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (*nur bei Mitteilung auf Papier*)

(\*) Unzutreffendes streichen

## **Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

### **Preisblatt Trinkwasser**

#### **1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser / Bauwasser**

Das Trinkwasser-/ Bauwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q <sub>n</sub> m <sup>3</sup> /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
> Q3 = 250	ab 150,0	> 150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler als Unterzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
Arbeitspreis	1,44 €/m <sup>3</sup>	<b>1,54 €/m<sup>3</sup></b>

Für Großabnehmer – mit Hauptsitz im Verbandsgebiet des NUWA – mit einem jährlichen Wasserverbrauch von > 2.000 m<sup>3</sup> je Verbraucherstelle können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

Für die nur vorübergehende Versorgung kann der NUWA gesonderte Preise festlegen.

Das Bereitstellungsentgelt für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

#### **2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.336,45	<b>2.500,00</b>
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben des NUWA	28,32	30,30
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch den NUWA	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	845,79	905,00
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

Ist bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Kunden eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Kunde. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Auch trägt der Kunde die Einbaukosten.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

**3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m		Nach tatsächlichem Aufwand
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses		Nach tatsächlichem Aufwand
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.		Nach tatsächlichem Aufwand

**4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung und zum Zwecke der Befundprüfung**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16	249,79	267,28
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16 als Funkzähler	401,71	429,83
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16	851,21	910,79
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16 als Funkzähler		Nach tatsächlichem Aufwand

**5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird		Nach tatsächlichem Aufwand

**6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	156,25	167,19
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	270,00	288,90
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3, 16	156,25	167,19
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3, 16	270,00	288,90

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist der NUWA berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

**7. Entgelte für die Inbetriebsetzung eines Gartenwasserzählers (als Unterzähler)**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis Q3,4 (Unterzähler)	130,00	154,70

**8. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	123,75	(19 % USt.) 147,26.
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	40,50	43,34

Regelarbeitszeiten des NUWA: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

**9. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge**

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

**10. Umsatzsteuer**

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 % bzw. 19%) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

## Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - Abwassersatzung Kanal -

### Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 3, 10 sowie 12 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband, NUWA) in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Sonderevereinbarungen
§ 10	Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
§ 11	Betriebsstörungen
§ 12	Anschlussgenehmigung
§ 13	Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
§ 14	Gebühren und Hausanschlusskosten
§ 15	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16	Grundstücksbenutzung
§ 17	Haftung
§ 18	Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
§ 19	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### Anlagen:

Anlage 1: Stoffe, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder eingebracht werden dürfen

Anlage 2: Schadstoffparameter

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: Verband) betreibt zur Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) **Abwasser** ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch Böden aufgebracht zu werden. Dazu gehören unter anderem Jauche und Gülle.
- (3) **Abwasserkanäle** sind Kanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke. Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Verband.
- (5) Zur zentralen **öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Abwasser und alle zur Abwasserentsorgung betriebenen Anlagen, alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient. Nicht zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören die Anschlussleitungen (Hausanschlüsse), beginnend ab dem Hauptkanal. Dieses gilt für den Freigefällekanal und das Druckentwässerungssystem.
- (6) **Anschlussleitungen** (Hausanschlüsse) gehören dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
- (7) **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
- (8) **Anschlussnehmer** sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte als Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Anschlussnehmer jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (9) **Abscheider** sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verhindern.
- (10) **Hebeanlagen** sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhenniveau bringen, so dass es über die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (11) **Indirekteinleiter** ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.
- (12) **Inspektionsöffnungen** sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

### § 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer gemäß § 2 Abs. 8 und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 14 Tagen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück über Hausanschlussleitungen oder -kanäle an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht).
- (2) Der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person hat vorbehaltlich § 6 das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### § 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Verband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder
  - c) wegen des unverhältnismäßig hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Mehrkosten selbst zu tragen.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.
- (4) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.

#### § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Bei Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind deren Menge und Verschmutzung so gering wie möglich, entsprechend dem Stand der Technik, sowie den Erfordernissen gesetzlicher Regelungen, zu halten.
- (2) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - a) Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
  - b) die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
  - c) den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung, des in der Anlage gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Führen Verstöße gegen Einleitverbote nachweislich zu Verstopfungen in Abwasserbeseitigungsanlagen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellte Person die Beseitigung zu tragen.

- (3) Nur mit Zustimmung des Verbandes dürfen in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden:
  - a) Niederschlagswasser in Abwasserkanäle
  - b) nicht häusliches Abwasser
  - c) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen
  - d) Grundwasser
  - e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser
  - f) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Benutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet
 Die Zustimmung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig. Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen werden zur Kostendeckung Gebühren entsprechend der allgemeinen Gebührensatzung des Verbandes erhoben, sofern eine rechtswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage festgestellt wurde.

- (5) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.
- (6) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.
- (7) Der Verband kann Ausnahmen vom Einleitungsverbot nach Abs. 2 und 3 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmeregelung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - mit Plänen vorzulegen ist. Sie kann nur erfolgen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.
- (8) Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 2 und 3 in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Das Abscheidegut darf nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für den Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (10) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch eine zugelassene Untersuchungseinrichtung vornehmen lassen.
- (11) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich die Menge des Abwassers wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.
- (12) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann, oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht vertretbar ist und der Anschlussnehmer nicht bereit ist diesen Aufwand gesondert zu tragen, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie die Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

#### § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück bei einem Freigefällesystem wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder Pumpstation angeschlossen werden kann.
- (2) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die Anlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Anfallen von Abwasser) dies erfordern.
- (3) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder Abwasserkanal verpflichtet ist, hat spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die

privaten Abwasserbeseitigungsanlagen beim Verband einzureichen. Neu- und Umbauten der Hausanschlussleitung erfolgen durch den Verband.

- (4) Der Abbruch eines an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete den Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

#### **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage kann ganz oder teilweise auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.  
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 9 Sondervereinbarungen**

- (1) Soweit der Grundstückseigentümer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 8 statt seiner verpflichtet sein können, zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.
- (3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondervereinbarung die Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzeinrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, geändert und unterhalten.
- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondervereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Der Grundstückseigentümer hat in der Sondervereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung dieser Satzung und der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung anzuerkennen.

#### **§ 10 Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage haben, bei Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassen eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses gehört dieser Anschluss den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinsam.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Hauskontrollschachtes oder des Hauspumpwerkes bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungsverfahren bestimmt der Verband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Neu-, Umbauten und Sanierungen von Hausanschlüssen vom Hauptkanal einschließlich Hauskontrollschacht bzw. bei öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem Druckentwässerungssystem von Hausanschlüssen von der Hauptleitung einschließlich Hauspumpstation erfolgen durch den Verband. Auf dem privaten Grundstück sind für Leistungen, die keine besondere Fachkunde erfordern, auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen zwischen Verband und Grundstückseigentümer Eigenleistungen durch den Grundstückseigentümer möglich. Auf Antrag kann zwischen Grundstückseigentümer und Verband eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Grundstückseigentümer den Hausanschluss durch einen anderen Baubetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik herstellen lässt und eine Abnahme durch den Verband erfolgt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 12 bedürfen unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlussnehmer hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, andernfalls sind die Anlagen auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Satzung des Verbandes entspricht. Der Verband ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

#### **§ 11 Betriebsstörungen**

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Grundstück gegen Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

#### **§ 12 Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband.
- (2) Durch den Anschlusspflichtigen sind vor Anschluss oder Anschlussänderung folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:
  - a.
    1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500;
    2. Flurstücksauszug vom Katasteramt;
    3. Grundriss und Flächenplan, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist;
  - b. sofern Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen, der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
    1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
    2. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    3. Zeiten, in denen eingeleitet wird,
    4. die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Anschlussleitungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (3) Alle beim Verband nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft. Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich

- sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.
- (4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.
  - (5) Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Grundstückseigentümer oder den ihm nach § 2 Abs. 8 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.
  - (6) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes schließt notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht nicht ein.
  - (7) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche sowie für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Verband oder sein Beauftragter Besichtigungen, Prüfungen und Beprobungen vornehmen. In diesem Zusammenhang ist dem Verband oder seinen Beauftragten Zugang zur privaten Abwasserbeseitigungsanlage zu gewähren.

Der Anschlussnehmer hat dem Verband Schäden und Störungen mitzuteilen, die an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (so weit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten.

### § 14 Gebühren und Hausanschlusskosten

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Abnahme von Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung einschließlich Hauskontrollschacht bzw. Hauspumpstation werden dem Verband vom Anschlusspflichtigen nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Der tatsächliche Aufwand wird im Rahmen des Bescheides zur Erstattung der Hausanschlusskosten mit einer Kostenzusammenstellung nachgewiesen. Der Erstattungsanspruch für die Hausanschlusskosten entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des betreffenden Hausanschlusses, die dem Anschlusspflichtigen vom Verband mitgeteilt wird.

### § 15 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

### § 16 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über Anschlussleitung oder -kanal angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zu mutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient oder es sich nicht um einen gemeinsamen Anschluss nach § 10 Abs. 1 handelt.

### § 17 Haftung

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die bei Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage entstanden sind.
- (3) Dem Verband sind alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch – unabhängig von einem Verschulden – für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - b) entgegen § 6 Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet, das den Einleitungsbedingungen nicht entspricht,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 5 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
  - e) nach § 10 Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - f) entgegen § 12 Abs. 6 vor der Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - g) den im § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
  - h) entgegen § 13 die Mitarbeiter des Verbandes oder dessen Beauftragte an der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hindert,
  - i) entgegen § 13 dem Verband aufgetretene Schäden und Störungen nicht anzeigt,
- (3) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Der Verbandsvorsteher ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz.

### § 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

*Hendrik Sommer*  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1: In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden:**

- Quell- und Dränagewasser
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
- Säuren, Laugen, (zulässiger pH-Bereich 6,5–9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
- Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind.
- Radioaktive Stoffe welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten.

Abwässer, welche gefährliche Stoffe enthalten, sind vor der Einleitung in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen in geeigneter Weise zu behandeln.

Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss oder Rückhalteanlagen zu vermeiden.

Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

**Anlage 2: Schadstoffparameter**

Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration sowie die Schadstoffkonzentration in innerbetrieblichen Abwasserströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - a) CSB: 1.300 mg/l
  - b) Temperatur: 35°C
  - c) pH-Wert: 6,5 - 9,0
  - d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit. 20 ml/l
  - e) Leitfähigkeit: 2.000 µS/cm
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17): 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe: 50 mg/l
  - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): 50 mg/l
  - b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l
  - c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 0,5 mg/l
  - d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl): 0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
  - b) Arsen (As) 0,5 mg/l
  - c) Barium (Ba) 5,0 mg/l
  - d) Blei (Pb) 1,0 mg/l
  - e) Cadmium (Cd) 0,3 mg/l
  - f) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
  - g) Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
  - h) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
  - i) Kupfer (Cu) 0,5 mg/l
  - j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
  - k) Selen (Se) 1,0 mg/l
  - l) Silber (Ag) 0,5 mg/l
  - m) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
  - n) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
  - o) Zink (Zn) 5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>+N+NH<sub>3</sub>-N): 100 mg/l
  - b) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N): 10 mg/l
  - c) Cyanid, gesamt (CN): 20 mg/l
  - d) Cyanid, leicht freisetzbar: 1 mg/l
  - e) Sulfat (SO<sub>4</sub>): 600 mg/l
  - f) Sulfid: 2 mg/l
  - g) Fluorid (F): 50 mg/l
  - h) Phosphorverbindungen (P): 15 mg/l
7. Organische Stoffe
  - a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH): 75 mg/l
  - b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: 100 mg/l
9. PFT – Perfluorierte Tenside: 300 ng/l  
Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure - PFOA

Höhere Konzentrationen im Abwasser sowie in innerbetrieblichen Abwasserströmen bedürfen einer Vorbehandlung oder bei Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem Zweckverband.

**Gebührensatzung zur Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)**

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 10, 15, 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit
- der Satzung über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) – Abwassersatzung Kanal -

hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwassersatzung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes als eine selbständige Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

**§ 2 Schmutzwassergebühren**

Für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu

entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser entwässern.

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen vorhanden ist. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um diese Wassermengen dem Grundstück zuzuführen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet gelten:
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte oder pauschal veranlagte Wassermenge
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 abzüglich der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen nach Abs. 8. Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsstelle des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind für die abrechnungsrelevante Berücksichtigung durch Wasserzähler („Gartenwasserzähler“ – Unterzähler, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4) nachzuweisen und auf Kosten der Gebührenpflichtigen einzubauen. Die „Gartenwasserzähler“ werden vom NUWA gestellt, verplombt und abgelesen. Der Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen des NUWA. Der Aufwand der Anschaffung, des Austausches und der Abrechnung ist dem NUWA zu erstatten. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen erfolgt die Messung der Schmutzwassermenge durch einen Schmutzwasserzähler, dessen Einbau vom Zweckverband festgelegt wird. Der Schmutzwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abrechnung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt, sofern die Menge nicht anderweitig ermittelt werden kann.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei dem Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Zweckverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Zählernennleistung von

Bezeichnung neu	Qn m³/h	DN	Grundgebühr / Zähler / Jahr
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	<b>62,00 €</b>
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	<b>113,30 €</b>
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	<b>169,37 €</b>
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	<b>226,72 €</b>
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	<b>280,83 €</b>
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	<b>337,00 €</b>
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	<b>393,16 €</b>
größer Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	<b>449,33 €</b>

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 4,44 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Sie entsteht auch, sobald von dem betreffenden Grundstück der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Erbbauberechtigte, Grundstücks- Wohnungs- oder Teileigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sofern sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 oder 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen diesen Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers bzw. Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Gebühr und der Vorauszahlungen sowie ihre Fälligkeiten werden durch den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband oder dessen Beauftragte mittels eines Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenpflichtigen festgesetzt.

### § 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu prüfen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen auf dem betreffenden Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, das Katasteramt und der Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband oder seine von ihm Beauftragten dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 6 die Wassermenge nicht innerhalb von zwei Monaten anzeigt
  2. § 9 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das festgelegte Höchstmaß der Geldbuße nicht aus, kann es aus diesem Grunde überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

*Hendrik Sommer*  
Verbandsvorsteher

### Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil)

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
  - der §§ 3, 10 sowie 12 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
  - der §§ 64 bis 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
  - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung
- hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Verband, NUWA) in ihrer Sitzung am 25.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Benutzungsbedingungen
§ 7	Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Durchführung der Entsorgung
§ 9	Mitteilungs-, Auskunft- und Anzeigepflichten
§ 10	Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
§ 11	Haftung
§ 12	Sonderevereinbarungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen
§ 15	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 16	Inkrafttreten
Anlage 1	

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers neben der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalischlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung. Die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und

Kleinkläranlagen bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die mobile Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, hier die Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalenschlamm aus Kleinkläranlagen sowie die Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Organisation der mobilen Schmutzwasserbeseitigung bestimmt der NUWA im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht im eigenen Ermessen.
- (4) Zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung kann sich der NUWA ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.
- (5) Der NUWA führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke, einschließlich der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Anlagen, deren sich der NUWA bedient.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen die der Sammlung, Speicherung, Prüfung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Schmutzwasser auf dem zu entsorgenden Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind Behälter zum schadlosen Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage. In der abflusslosen Sammelgrube wird das Schmutzwasser keiner

Behandlung unterzogen.

- (6) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Sammlung und Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger 8 m<sup>3</sup> je Tag. Das gereinigte Wasser wird je nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde verbracht.
- (7) **Fäkalschlamm** im Sinne dieser Satzung ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei der Reinigung des Schmutzwassers in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.
- (8) **Fäkalien** sind das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser
- (9) **Anschlussnehmer** sind die Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Hat ein Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des NUWA liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsfertig angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme von deren Inhalten vom NUWA zu verlangen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften, sowie die behördlichen Bestimmungen, die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach der Abwassersatzung Kanal angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts, für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Maßgebender Zeitpunkt für die Neuentstehung des Anschluss- und Benutzungsrechts für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ist die Beendigung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Entwidmung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage wegen seiner Art oder Menge über die Einleitbedingungen dieser Satzung hinausgeht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht ohne Weiteres vom NUWA übernommen werden kann.
- (5) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zu Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden und die dem NUWA entstehenden Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer getragen werden.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsanspruch

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sein Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlussanspruch). Dabei ist das Grundstück einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien und des Fäkalschlammes nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung problemlos möglich ist. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das

Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Auf Grundstücken, die an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuleiten; deren gesamter zu entsorgender Anlageninhalt (Fäkalien und Fäkalschlamm) ist ausschließlich dem NUWA zu überlassen und durch den NUWA oder seinen Beauftragten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Den Grundstücksentwässerungsanlagen ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind; es gelten die Bedingungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Benutzungsberechtigten gem. § 3 haben auf Verlangen des NUWA oder seiner Beauftragten die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu dulden und zu unterstützen.
- (5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wird der NUWA den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine Mitteilung durch den NUWA mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage unverzüglich auf seine Kosten schadloos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Die Außerbetriebnahme, ggf. Nutzungsänderung, ist dem NUWA schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag des Pflichtigen dieser ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der NUWA von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim NUWA zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der NUWA hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird. Die anfallenden Kosten für das Antragsverfahren werden durch den NUWA erhoben und sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

### § 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Erfordernissen der gesetzlichen Regelungen entsprechen. Für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grundwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) ausgeschlossen, welche nach Art oder Menge
  - a) Leben oder Gesundheit, der bei der Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung eingesetzten Personen gefährden oder die dazu eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, beschädigen oder sonst nachteilig beeinflussen können;
  - b) die Einhaltung der Überwachungswerte der durch den NUWA genutzten Kläranlagen oder die Einhaltung der Anforderungen der Einleitungserlaubnis gefährden;
  - c) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren oder verteuern können;
  - d) Gewässer nachteilig verändern können.
  - e) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden
  - f) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können
  - g) die Funktion der öffentlichen Anlage so erheblich stören können, dass dadurch Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht

mehr oder nicht mehr vollständig eingehalten werden können  
Dieses Einleitverbot gilt insbesondere für

- Feststoffe jeglicher Art - auch in zerkleinerter Form - (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacke, Müll, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Borsten, Tierkörper, Schlempe, Trub, Trester und hefeartige Rückstände, Haut- und Lederreste, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier);
  - Schlämme, Kunstharz, Latexreste, Lacke, Farben, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder infektiöse Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel (wie z.B. Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Medikamente, Pflanzenschutz- oder Düngemittel);
  - Schmutzwasser mit starkem Fett- oder Ölgehalt;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 9,5), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
  - Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - radioaktive Stoffe;
  - flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung in den vom NUWA genutzten Kläranlagen nicht möglich ist;
  - Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht;
  - Schmutzwasser, dessen chemische oder physikalische Eigenschaften die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte bzw. Höchstkonzentrationen überschreiten; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.  
Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle, Textilien o. ä.) auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind.
- (3) Es ist unzulässig, entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einhaltung von Grenzwerten bzw. Höchstkonzentrationen zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
  - (4) Gelangen Stoffe, für die ein Einleitverbot nach Abs. 2 besteht, in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Anschlussnehmer und die Verursacher den NUWA unverzüglich zu unterrichten.
  - (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, sind die Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere Eigentümer von Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe (Abscheider) zu betreiben. Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften nachweislich zu entsorgen. Die Nachweise sind auf Verlangen des NUWA vorzulegen. Es darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden.
  - (6) Der NUWA ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasser-, Fäkalien- und Klärschlammuntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Untersuchungen haben die Anschlussnehmer zu tragen, soweit dabei ein Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 festgestellt wird; andernfalls trägt der NUWA die Kosten.  
Gelangen von einem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 in die öffentliche Schmutzwasseranlage, ist der NUWA berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.
  - (7) Der NUWA kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwässern oder das Einbringen von Stoffen zu verhindern, welche die Bedingungen der Abs. 1 bis 5 nicht einhalten. Der NUWA ist insbesondere berechtigt, Auflagen und Bedingungen für eine weitere Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu erteilen oder die Benutzung ganz, teilweise oder vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen verstößt oder Bedingungen des NUWA nicht erfüllt.
  - (8) Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag befristet, unter Bedin-

gungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.

#### **§ 7 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen dieser Satzung, den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der NUWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu errichten, dass die Anlagen durch den NUWA und seine Beauftragten jederzeit entsorgt und überwacht werden können. Neu zu errichtende und zu erneuernde Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch den Eigentümer mit einer Saugleitung zu versehen. Für die Verlegung der Saugleitung ist die kürzeste Strecke von der Anlage zur öffentlichen Straße/Zuwegung (Übergabestelle) zu wählen. Die Saugleitung muss an der Übergabestelle mit einem Absaugstutzen DN 100, 0,5 m über dem Gelände errichtet werden. Anlagen ohne Absaugstutzen an der Übergabestelle müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung nach RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t ganzjährig erreichbar sein. Mit Befahrung des Grundstückes stellt der Grundstückseigentümer dem NUWA im Innenverhältnis von der Haftung für Schäden frei. Die Entleerung dieser Anlagen erfolgt über einen Saugschlauch von max. 10 m, gerechnet vom Saugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Sohle der Anlage. Der Einsatz von zusätzlichen Saugschläuchen ist kostenpflichtig und wird nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein (DIN 19596). Abflusslose Sammelgruben sind auf ein Nutzvolumen vom mindestens 6 m<sup>3</sup> auszulegen. Der dauerhafte Betrieb von abflusslosen Sammelgruben < 6 m<sup>3</sup> bedarf einer gesonderten Zustimmung des NUWA.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten satzungskonform anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des NUWA haben die Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig und es sind die bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Errichtung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage haben die Anschlussnehmer dem NUWA vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dem Antrag sind ein Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 50, sowie Unterlagen zur Lage und Größe der genannten Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, sind dem NUWA gleichzeitig die genehmigten Bauunterlagen einzureichen. Der NUWA und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit vor Ort zu überprüfen.
- (6) Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und den Prüfbericht beinhaltet. Die Bescheinigung

ist dem NUWA bis zur Abnahme durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.

- (7) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem NUWA durch den Anschlussnehmer binnen eines Monats, mit Angabe des aktuellen Standes des Hauptwasserzählers, schriftlich anzuzeigen.

### § 8 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen hat ausschließlich durch den NUWA oder ein vom ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Ein nicht vom NUWA für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet des NUWA nicht tätig werden. Die Entsorgung ist unter Beachtung der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise durchzuführen und erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich; sie soll bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres erfolgt sein.

- (2) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer rechtzeitig nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und zugleich ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (3) Die Benutzungsberechtigten haben die Notwendigkeit der Entleerung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens 3 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vorher dem NUWA anzuzeigen, so dass die Anlage bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann.

Kann eine erforderliche Entleerung nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und dem NUWA unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung dieser Anzeige entsteht.

Auch ohne vorherigen Antrag kann der NUWA die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin haben die Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu gewähren (§ 7 Abs. 2) sowie das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte

Kann der Anlageninhalt zum vereinbarten Entsorgungstermin aus Gründen, die der NUWA nicht zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem NUWA zusätzlich zu den Nutzungsgebühren für jede vergebliche Anfahrt (Leerfahrt) die dadurch entstandenen Aufwendungen durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch die Benutzungsberechtigten nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des NUWA über. Der NUWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### § 9 Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem NUWA vorhandene Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Anzeige sind die nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften, eventuell erforderlichen Genehmigungen und Prüfbescheide, sowie Dichtheitsnachweise beizufügen. Hieraus muss sich insbesondere ergeben, welches Nutzvolumen die abflusslose Sammelgrube hat. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und -einleitung anzuzeigen.

- (3) Die Anschlussnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, dem NUWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, sowie die zum Nachweis erforderlichen

Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Kommt ein Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der NUWA berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen sowie Erben und Vermächtnisnehmer in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem NUWA unverzüglich mündlich oder fernmündlich – anschließend zudem schriftlich binnen 2 Wochen – mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 10 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks, den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks zu dulden.

Zur Beseitigung von Störungen und Mängeln ist der sofortige und ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Mitarbeiter oder Beauftragten des NUWA sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen, das eingeleitete Schmutzwasser, die Fäkalien und den Fäkalschlamm zu überprüfen, sowie Proben zu entnehmen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Revisionsöffnungen und Schachtdeckel sind nicht zu verdecken oder zu verschütten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre aufzubewahren.

- (3) Bereits bestehende und noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 6 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem NUWA unverzüglich vorzulegen.

- (4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 sind noch nicht nach § 7 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen einer Kontrolle unterziehen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 3 Satz 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Die nach Satz 1 nunmehr geltende Frist bewirkt keine Fristverlängerung für Maßnahmen, die bereits nach früheren Satzungsregelungen vorzunehmen waren.

- (5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den NUWA befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführende Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der

Anlage unter Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anordnungen.

- (6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der NUWA berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen zu fordern. Der NUWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, trägt der NUWA die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

### § 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Fäkalien, schädlicher Fäkalschlamm oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den NUWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den NUWA geltend machen. Bei einer Mehrheit von Verursachern haften diese gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Anschlussnehmer haften außerdem für Schäden in Folge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlichen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den NUWA und die vom ihm Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den NUWA geltend machen.
- (3) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den NUWA Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben die Benutzungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.
- (5) Im Übrigen haftet der NUWA für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der NUWA zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 12 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der NUWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeigepflicht oder Benachrichtigungspflichten aus § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 5 oder Abs. 7, § 8 Abs. 3 oder § 9 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- b) § 4 Abs. 2 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuleitet;
- c) § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Anlageninhalt ausschließlich dem

NUWA überlässt oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich durch den NUWA oder seine Beauftragten entsorgen lässt;

- d) § 4 Abs. 3 oder § 6 der Grundstücksentwässerungsanlage Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitverbot unterliegen oder Schmutzwasser einleitet, das einen vorgegebenen Grenzwert bzw. eine Höchstkonzentration nach Anlage 1 zu dieser Satzung überschreitet;
- e) § 4 Abs. 4 Überprüfungen nicht duldet oder nicht unterstützt;
- f) § 4 Abs. 5 die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist;
- g) § 5 oder § 6 Abs. 8 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt;
- h) § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt, unterhält oder ändert;
- i) § 7 Abs. 2 bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube das festgelegte Nutzvolumen nicht einhält;
- j) § 7 Abs. 3 Mängel nicht auf Verlangen des NUWA beseitigt;
- k) § 8 Abs. 1 im Verbandsgebiet des NUWA als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom NUWA dafür zugelassen zu sein;
- l) § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mindestens einmal jährlich durch den NUWA oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen entsorgen lässt;
- m) § 8 Abs. 3 eine notwendige Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- n) § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 1 den Mitarbeitern oder Beauftragten des NUWA nicht ungehindert Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage und allen Schmutzwasseranfallstellen gewährt, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
- o) § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
- p) § 9 Abs. 3 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
- q) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht innerhalb der dort genannten Fristen oder nicht innerhalb der vom NUWA gesetzten (§ 10 Abs. 5) Frist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit überprüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung dem NUWA nicht auf Verlangen vorlegt;
- r) § 10 Abs. 1 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

### § 14 Gebühren, Vergütung zusätzlicher Leistungen

- (1) Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Vorhalteleistungen des NUWA werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührensatzung geregelt, soweit nicht diese Satzung dazu Vorschriften enthält.
- (2) Die Vergütung zusätzlicher und besonderer Leistungen sowie Mehraufwendungen des NUWA und seiner Beauftragten wird ebenfalls in der Gebührensatzung geregelt.
- (3) Für die Verwaltungshandlungen des NUWA nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen sowie für Genehmigungen und die Bearbeitung von Befreiungsanträgen, werden Verwaltungsgebühren erhoben.

### § 15 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das

Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

Hendrik Sommer  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1: Schadstoffparameter

Einleitung von Schmutzwasser ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte überschritten werden:

- |   |            |      |      |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
|---|------------|------|------|------|----------|------|-----|------|-----------|------|-----|------|---------|------|-----|------|------------|------|-----|------|----------|------|-----|------|-------------|------|-----|------|-----------|------|-----|------|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Parameter             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) CSB 9.000 mg/l</li> <li>b) Temperatur 35°C</li> <li>c) pH-Wert 6,5 - 9,0</li> <li>d) Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit 200 ml/l</li> <li>e) Leitfähigkeit 4.000 µS/cm</li> </ol> </li> <li>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l</li> <li>3. Kohlenwasserstoffe 50 mg/l             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l</li> <li>b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l</li> <li>c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l</li> <li>d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlo-rethen, Tetrachlorethen, 1,-1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</li> </ol> </li> <li>4. Organische halogenfreie Lösungsmittel<br/>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 5,0 g/l</li> <li>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)             <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>a) Antimon</td><td>(Sb)</td><td>0,5</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>b) Arsen</td><td>(As)</td><td>0,5</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>c) Barium</td><td>(Ba)</td><td>5,0</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>d) Blei</td><td>(Pb)</td><td>1,0</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>e) Cadmium</td><td>(Cd)</td><td>0,3</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>f) Chrom</td><td>(Cr)</td><td>1,0</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>g) Chrom-VI</td><td>(Cr)</td><td>0,2</td><td>mg/l</td></tr> <tr><td>h) Kobalt</td><td>(Co)</td><td>2,0</td><td>mg/l</td></tr> </table> </li> </ol> | a) Antimon | (Sb) | 0,5  | mg/l | b) Arsen | (As) | 0,5 | mg/l | c) Barium | (Ba) | 5,0 | mg/l | d) Blei | (Pb) | 1,0 | mg/l | e) Cadmium | (Cd) | 0,3 | mg/l | f) Chrom | (Cr) | 1,0 | mg/l | g) Chrom-VI | (Cr) | 0,2 | mg/l | h) Kobalt | (Co) | 2,0 | mg/l | <ol style="list-style-type: none"> <li>i) Kupfer (Cu) 0,5 mg/l</li> <li>j) Nickel (Ni) 1,0 mg/l</li> <li>k) Selen (Se) 1,0 mg/l</li> <li>l) Silber (Ag) 0,5 mg/l</li> <li>m) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l</li> <li>n) Zinn (Sn) 5,0 mg/l</li> <li>o) Zink (Zn) 5,0 mg/l</li> <li>6. Anorganische Stoffe (gelöst)             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>+N+NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l</li> <li>b) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</li> <li>c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l</li> <li>d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l</li> <li>e) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l</li> <li>f) Sulfid 2 mg/l</li> <li>g) Fluorid (F) 50 mg/l</li> <li>h) Phosphorverbindungen (P) 70 mg/l</li> </ol> </li> <li>7. Organische Stoffe             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l</li> <li>b) Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.</li> </ol> </li> <li>8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe 100 mg/l</li> <li>9. PFT – Perfluorierte Tenside 300 ng/l<br/>Summe aus Einzelsubstanzen Perfluorooctansulfonsäure – PFOS und Perfluorooctansäure – PFOA</li> </ol> |
| a) Antimon  | (Sb)       | 0,5  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| b) Arsen  | (As)       | 0,5  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| c) Barium   | (Ba)       | 5,0  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| d) Blei   | (Pb)       | 1,0  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| e) Cadmium  | (Cd)       | 0,3  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| f) Chrom  | (Cr)       | 1,0  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| g) Chrom-VI   | (Cr)       | 0,2  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |
| h) Kobalt   | (Co)       | 2,0  | mg/l |      |          |      |     |      |           |      |     |      |         |      |     |      |            |      |     |      |          |      |     |      |             |      |     |      |           |      |     |      |  |

Höhere Konzentrationen im Schmutzwasser bedürfen einer Vorbehandlung oder bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage der einzelvertraglichen Regelung mit dem NUWA.

## Gebührensatzung zur Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes

Auf Grundlage

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
  - der §§ 10, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
  - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, in Verbindung mit
- der Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes
- hat die Versammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

- |      |  |
|------|--|
| § 5  | Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld          |
| § 6  | Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen                 |
| § 7  | Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten |
| § 8  | Ordnungswidrigkeiten                                     |
| § 9  | Zahlungsverzug   |
| § 10 | Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang         |
| § 11 | Inkrafttreten  |

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (im Folgenden: NUWA) betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil) in der jeweils geltenden Fassung, zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (mobile Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Der NUWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgewehre als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Nach den Bestimmungen dieser Satzung macht der NUWA auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen im Sinne seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil gegenüber den Pflichtigen geltend.

### Inhaltsverzeichnis

- |     |  |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines  |
| § 2 | Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe |
| § 3 | Gebührenpflichtige   |
| § 4 | Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen       |

- (3) Für die Inanspruchnahme und Deckung der Vorhaltekosten der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der NUWA Benutzungsgebühren in Form von Entsorgungs- und Grundgebühren. Ausgenommen von Satz 1 ist die Erhebung von Grundgebühren für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben und für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

## § 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben wird in Form einer Grundgebühr, einer Entsorgungsgebühr, einer Abholgebühr für Sammelgruben mit einem Nutzvolumen von weniger als 6 m<sup>3</sup> sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m erhoben. Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen wird in Form einer Entsorgungsgebühr sowie einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen von mehr als 10 m erhoben. Außerdem werden Zusatzgebühren - sowohl bei der Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben als auch für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen - für Sonderfahrten auf Kundenwunsch am Tag der Anmeldung, bei Notabfahrten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei außerplanmäßigen Abfahrten und für nicht nachgekommener Mitteilungs-, Auskunft- oder Anzeigepflicht gemäß § 9 und § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus Sammelgruben entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage, von dem Grundstück Fäkalien zugeführt werden. Für Grundstücke, die bereits an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entsorgungsgebühr entsteht mit jeder Zuführung von Fäkalien in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Zählernennleistung der auf den Grundstücken verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Zählernennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Wasserzähler von Verbrauchsstellen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser haben (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Gartenzapfstellen) bleiben auf schriftlichen Antrag unberücksichtigt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, schätzt der NUWA die Zählernennleistung anhand der auf vergleichbaren Grundstücken (nach Nutzungsart und Wasserverbrauch) typischerweise verwendeten Wasserzähler.
- (4) Bei der Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Schmutzwassers erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 Kubikmeter Fäkalien. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalien gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge der den abflusslosen Sammelgruben entnommenen Fäkalien. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalien erhoben.
- (5) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird die Entsorgungsgebühr nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die vom NUWA oder seinen Beauftragten festgestellte Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter Fäkalschlamm. Die Entsorgungsgebühren werden pro entsorgtem Kubikmeter Fäkalschlamm erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück nicht mehr an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Zuführung von Schmutzwasser in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage von dem Grundstück auf Dauer endet.

## § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Fäkalien unmittelbar oder mittelbar der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum treten die

Wohnungs- oder Teileigentümer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die das Grundstück aufgrund eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses nutzen sowie die qualifizierten Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Der NUWA kann sie anstelle des Grundstückseigentümers oder des sonst gem. Abs. 1 Pflichtigen in Anspruch nehmen, soweit der Grundstückseigentümer oder der ihm nach Abs. 1 Gleichgestellte im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des ihm nach Abs. 1 Gleichgestellten ist entbehrlich, wenn diese nicht feststellbar sind. Nicht feststellbar ist ein Grundstückseigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter, wenn bezogen auf das der Gebührenpflicht unterliegende Grundstück,
- das Grundbuch „Eigentum des Volkes“ ausweist,
  - der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten dem NUWA unbekannt ist oder
  - der NUWA über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder Erbbauberechtigten keine Kenntnis hat.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Im Falle des Abs. 2 entsteht mit Begründung eines neuen Schuldverhältnisses die Gebührenpflicht auch des neuen Nutzers; die Gebührenpflicht eines Nutzers nach Abs. 2 endet mit der Beendigung der Nutzung. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Begründung oder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses nach Abs. 2 sind dem NUWA durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge des neuen Nutzungsverhältnisses bis zum Eingang der Mitteilung beim NUWA entstehen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner.
- (5) Haben Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

## § 4 Gebührensätze, Zusatzgebühren für zusätzliche Leistungen

- (1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählernennleistung
- |  |                   |
|--|-------------------|
| bis Q3=4 und Qn bis zu 2,5 m <sup>3</sup> /h:        | 78,85 € je Jahr;  |
| größer Q3=4 und Qn größer als 2,5 m <sup>3</sup> /h: | 130,15 € je Jahr. |
- (2) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 8,75 € je Kubikmeter. Für die Entsorgung von Sammelgruben mit einem Nutzvolumen kleiner 6 m<sup>3</sup> wird zu den Entsorgungsgebühren eine zusätzliche Abholgebühr von 10,18 € je Abfahrt erhoben.
- (3) Der Satz der Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 38,00 € je Kubikmeter.
- (4) Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird eine Zusatzgebühr je Auftrag zu den Entsorgungsgebühren erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt
- |  |           |
|--|-----------|
| • Saugschlauchlänge größer 10 m bis 20 m | = 2,43 €  |
| • Saugschlauchlänge größer 20 m bis 30 m | = 4,86 €  |
| • Saugschlauchlänge größer 30 m bis 40 m | = 9,70 €  |
| • Saugschlauchlänge größer 40 m          | = 14,54 € |
- (5) Bei Sonderfahrten auf Kundenwunsch am Tag der Anmeldung, bei Notabfahrten an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und bei außerplanmäßigen Abfahrten erhebt der NUWA eine

Zusatzgebühr von 91,38 € je Anfahrt. Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des NUWA ausgewiesenen Zuordnungen.

- (6) Zur Deckung des Aufwandes für die Wahrnehmung von, dem Nutzungsberechtigten angekündigten, Vorort-Terminen - aufgrund einer von diesem nicht nachgekommenen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Anzeigepflicht gemäß § 9 und § 10 Schmutzwasserbe-seitigungs-satzung mobil - wird eine Gebühr in Höhe von 71,40 € erhoben.

#### § 5 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

#### § 6 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes sind Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld zu leisten. Die Vorauszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgelegt. Die Vorauszahlungen für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden im Gebührenbescheid ausgewiesen und zu den dort genannten Terminen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 7 Mitteilungs-, Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem NUWA
- jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist,
  - jede für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Veränderung, insbesondere die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen
  - sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (3) Der NUWA und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Pflichtigen haben den Beauftragten des NUWA den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden, soweit dies für die Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem NUWA bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und – für den Begünstigten - in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim NUWA bzw. dessen Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem NUWA schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Fäkalien- oder Fäkalschlammmenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder erniedrigen, hat der Gebührenpflichtige dies dem NUWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs- Auskunfts-, Anzei- oder Benachrichtigungspflichten aus § 3 Abs. 3 oder § 7 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 7 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
  - § 7 Abs. 3 Ermittlungen des NUWA oder dessen Beauftragter nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
  - § 7 Abs. 3 den Beauftragten des NUWA den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis 10.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beiträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des NUWA.

#### § 9 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

#### § 10 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den NUWA nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangverfahrens durchgesetzt werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Prenzlau, den 26.11.2020

*Hendrik Sommer*  
Verbandsvorsteher

## Ende Amtlicher Teil

### Impressum Amtlicher Teil

#### Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

#### Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow,  
Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,

Tel.: (03 97 45) 86 10, Fax: (03 97 45) 86 155

www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de

(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

ISSN 1612-1511

#### Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

#### Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde achtmal im Jahr kostenlos an alle Haushalte verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto.

#### Herstellungsleitung und Redaktion:

Langewerburg, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

## Informationen des Bürgermeisters



Liebe Bürger\*innen in der Gemeinde Uckerland,

wie in jedem Jahr möchte ich Ihnen ein besinnliches und geruhsames Weihnachtsfest wünschen.

Alles ist wie in jedem Jahr, die Bäume in den Vorgärten unserer Ortsteile sind geschmückt, die Kerzen auf den Schwipppbögen in den Fenstern verbreiten gemütliche Atmosphäre und die

Sterne leuchten an vielen Kirchtürmen und Trauerhallen in unserer schönen Gemeinde Uckerland. In der Schule und in den Kindergärten wird weihnachtliches gebastelt und Plätzchen werden gebacken und die Kinder sind voller Erwartung auf das bevorstehende Fest.

Aber nein, leider war und ist vieles in diesem Jahr nicht so wie sonst. Es gibt keine Adventsmärkte in den Ortsteilen und der gemeindliche Weihnachtsmarkt, der dieses Jahr in Wismar stattfinden sollte, fällt aus. Die Jahreshauptversammlung unserer freiwilligen Feuerwehr – verbunden mit den Würdigungen und Ehrungen musste ausfallen. Die Gemeindeverwaltung ist zwar gut über das Telefon, Post oder Email zu erreichen, aber die schnelle und unkomplizierte Erledigung von wichtigen Angelegenheiten erfordert eine vorherige Anmeldung im jeweiligen Fachbereich. Der Besuch der Gottesdienste am Heiligen Abend benötigt eine Voranmeldung, Hochzeiten und Trauerfeiern können nur im kleinsten Familienkreis gefeiert werden, das zur Tradition gewordene Weihnachtssingen unserer Kindergartenkinder in der wundervollen Hetzdorfer Kirche konnte nicht stattfinden, so wie viele andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Jubiläen wie das 90-jährige Bestehen der Feuerwehren in Wolfshagen, Güterberg und Schlepkow, der 50jährige Geburtstag der Kita in Werbelow, das jährlich stattfindende Rapsblütenfest in Lübbenow verbunden mit der Krönung der Rapsblütenkönigin, die Begrüßung der Neugeborenen oder die Einladung in unsere polnische Partnergemeinde zum "Aalfest" konnten nicht stattfinden.

Unsere Unternehmen in den Bereichen Beherbergung, Restaurants und Unterhaltung mussten mit massiven Einbrüchen bei ihren Einkünften zurechtkommen und die Menschen im medizinischen und pflegenden Bereich mussten eine unglaubliche Mehrbelastung aushalten. In allen Unternehmen und dem öffentlichen Dienst wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen um die Infektionsgefahr zu vermindern, dies war und ist ein großer Kraftakt.

Sie alle wurden persönlich durch die Auswirkungen der sich immer weiter ausbreitenden Corona-Pandemie in ihrem gewohnten freiheitlichen Lebensrhythmus beeinträchtigt. In den Dörfern der Gemeinde gab es Infizierte, Erkrankte oder durch Quarantäne betroffene Einwohner\*innen. Im Verhältnis sicher nicht so viele wie an anderer Stelle, aber in der einen oder anderen Weise war jeder von uns betroffen.

Ich möchte mich im Namen der Gemeinde ganz herzlich bei Ihnen dafür bedanken, dass durch ihr besonnenes und umsichtiges Verhalten bisher noch keine Einrichtung in der Gemeinde geschlossen werden musste, größere Ordnungsmaßnahmen nicht erforderlich waren und Sie Rücksicht genommen haben, auf die Risikogruppen, unsere Nachbarn und unsere Mitbürger\*innen.

Die Prognose für die Dauer der Einschränkungen wird uns täglich vor Augen geführt und es dauert wohl noch mindestens einige Monate bis es wirksame Möglichkeiten gibt, diesem Virus die Stirn zu bieten. Deshalb bleiben Sie geduldig und wachsam, so wie unsere Vorfahren in einer anderen Katastrophe während der Kriegsweihnachtszeit in den Jahren 1943/44, die von einer unserer Mitbürgerin folgendermaßen beschrieben wurde:

*„Kriegsweihnachten: Es war sehr bescheiden. Sehr bescheiden. Jeder hat so für sich gefeiert. Es wurde auch sehr still. Mein Bruder wurde wenige Tage vor Weihnachten eingezogen. Ich kann gar nicht weiter-sprechen. 1943 war das. Ach! Kurz vor Weihnachten! Wir haben ihn zur Bahn gebracht. Beim Abschied sagte er: „Passt mir gut auf Mutter auf!“ Ja, und das haben wir auch gemacht... Und dann war ja auch diese Verdunklung! Wir hatten Luken von innen vor den Fenstern. Aber die hatten ja noch Ritzen, wo Licht durch kam. Deshalb haben wir noch Decken oben drüber gegeben, damit es auch wirklich dunkel ist. Und die letzte Nachricht haben wir dann von ihm im August 1944 bekommen. Da war er schon in Gefangenschaft.“*

Auch in dieser Zeit war nichts mehr wie sonst. Nehmen wir uns ein Beispiel an der Kraft und der Geduld unserer Vorfahren und hoffen auf baldige Besserung. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein stilles Weihnachtsfest und viel Hoffnung und Kraft für das Jahr 2021.

Matthias Schilling  
Bürgermeister der Gemeinde Uckerland

## Bürgermeister – Sprechstunde



*Haben Sie Anregungen, Fragen oder Beschwerden?*

Dann teilen Sie mir diese direkt mit. Ich stehe allen Bürgerinnen und Bürgern in einer „Bürgermeister-Sprechstunde“ zur Verfügung.

Aufgrund der noch geltenden Corona Regeln bitten wir um telefonische Voranmeldung!

- am Dienstag, den **12.01.2021**  
in der Zeit **von 15:00 bis 17:00 Uhr**

In diesem Zeitraum können alle Bürgerinnen und Bürger mich in der Gemeindeverwaltung sprechen oder sich telefonisch an mich wenden. Für Anliegen außerhalb der „Bürgermeister-Sprechstunde“ ist es natürlich möglich, einen Termin telefonisch unter der Tel.-Nr.: 039745/861-0 zu vereinbaren.

*Matthias Schilling*  
Bürgermeister

## Allgemein

### Neue Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung Uckerland



Ich möchte mich Ihnen gerne vorstellen:

Mein Name ist **Katja Brechmann** und ich lebe mit meiner Familie in Strasburg (Uckermark).

Seit dem 01. 11. 2020 bin ich in Ihrer Gemeindeverwaltung in Lübbenow tätig und habe die Fachbereiche Einwohnermeldeamt, Dorfgemeinschaftshäuser, Straßen und Straßenbeleuchtung sowie den Bereich Winterdienst übernommen. Sie erreichen mich unter der Tel.-Nr. 039745/86122 oder E-Mail [brechmann@uckerland.de](mailto:brechmann@uckerland.de).

Ich freue mich auf die vielseitige Arbeit, eine gute Zusammenarbeit und darauf, die Gemeinde Uckerland noch näher kennen zu lernen.



Liebe Einwohner\*innen der Gemeinde Uckerland, gern möchte ich mich bei Ihnen als neue Sachbearbeiterin im Bereich Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Partnerschaftsbeziehungen in der Gemeinde Uckerland vorstellen.

Mein Name ist **Anja Ziemann**, ich bin 34 Jahre alt und lebe mit meiner Familie in Pasewalk. Nach meiner kaufmännischen Ausbildung habe ich in verschiedenen Unternehmen gearbeitet und unterschiedliche Aufgabenbereiche kennengelernt.

Ich freue mich nun auf die neuen vielfältigen Aufgaben und die neuen Kontakte.

Sie erreichen mich unter der Tel.-Nr. 039745/8610 oder E-Mail [ziemann@uckerland.de](mailto:ziemann@uckerland.de)

## Seit vier Wochen unterwegs!

Eine rundum positive Bilanz zogen Birgit Fichtner und Jürgen Büscheck von der Bürgerinitiative MUM „Mit Uns Mobil“ in Uckerland nach den ersten vier Wochen Fahrbetrieb. Die Organisation hat sich eingespielt. Unser Auto ist mit dem Logo gut erkennbar. Vor allem der Dank der Fahrgäste und die kontinuierliche Zunahme der ehrenamtlichen Fahrer zeigen, dass das Projekt in der Region sehr gut angenommen wird.

Wenn auch Sie, aus dem Bereich Güterberg, Carolinenthal, Fahrenholz, Lindhorst, Hetzdorf, Lemmersdorf, Gneisenau, Schlepkow, Dolgen, Wolfshagen und Amalienhof, unseren Fahrservice in Anspruch nehmen wollen, rufen Sie **Mo. bis Fr. zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr** Birgit Fichtner unter der Tel.-Nr.: **0175 / 57 07 875** an und bestellen ihre Fahrt.

Das Team der Bürgerinitiative MUM „Mit Uns Mobil“ in Uckerland wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest!



## Pressemitteilung

### Uckerland mit seinen Gemeinden und Ortsteilen können aufatmen Verlängerung der Abgabefrist – Chance auf einen geförderten Glasfaser-Hausanschluss bis 15. Januar 2021

Aufgrund der aktuellen Lage mussten Informationsveranstaltungen und Beratungstermine zum Glasfaserausbau in der Region abgesagt werden. Um dennoch allen Hausbesitzern in der Gemeinde Uckerland (Ausbaugbiet UM-03) die Gelegenheit zu geben, den für sie kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss zu beantragen, gibt es nun einen Aufschub. Der Landkreis und die Partner des Ausbaus, die e.discom Telekommunikation GmbH und die Stadtwerke Schwedt GmbH, konnten diese Fristverlängerung gemeinsam bewirken. Noch bis zum 15. Januar 2021 können Hauseigentümer auf [www.glasfaser-sws.de](http://www.glasfaser-sws.de) prüfen ob ihre Adresse förderfähig ist und die Glasfaserverlegung bis ins eigene Haus beantragen. Betroffen sind Haushalte in Uckerland und den Ortsteilen Amalienhof, Dolgen, Gneisenau, Güterberg, Hetzdorf, Kleisthöhe, Kutzerow, Lemmersdorf, Schlepkow, Taschenberg, Uhlenhof und Wolfshagen.

#### Chance nutzen, aktiv werden!

Bisher haben nur 32,5 Prozent der förderfähigen Haushalte in der Ausbauregion (Um-03) den Grundstücknutzungsvertrag eingereicht, der das erste Interesse für den Glasfaser-Hausanschluss anzeigt. „Lassen Sie diese Chance nicht verstreichen, denn solch ein Förderpaket wird für die Betroffenen so nicht wiederkommen,“ appelliert Toni Holtschke-Hanisch, Vertriebsleiter der Stadtwerke Schwedt und erklärt weiter: „Alle betroffenen Hauseigentümer wurden bereits von uns angeschrieben. Senden Sie den ausgefüllten Vertrag an uns, die Stadtwerke Schwedt, zurück. Wir nehmen dann mit Ihnen Kontakt auf und besprechen gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.“ Wer die Förderung in Anspruch nehmen möchte, **muss bis zum 15.01.2021 aktiv werden.**

Gerade die letzte Zeit hat gezeigt, wie wichtig die Digitalisierung im Alltag ist und welche Chancen sie eröffnet.

Egal, ob Home-Office, Videokonferenzen mit den Kollegen, Streamen und Surfen zu Hause: Nur mit einem Glasfasernetz lassen sich die großen Datenmengen heute und in Zukunft bewältigen. Denn gegenüber zur Kupferleitung gibt es kein bis zu mehr, sondern eine garantierte Bandbreite ohne Leistungsverlust.

Für Fragen zum Grundstücknutzungsvertrag, der Hausbegehung sowie den passenden Internet- und Telefonprodukten stehen die Kundenberater der Stadtwerke Schwedt zur Verfügung: per Telefon unter 03332 449-449, per E-Mail [glasfaser@stadtwerke-schwedt.de](mailto:glasfaser@stadtwerke-schwedt.de) oder per Post an Heinersdorfer Damm 55-57, 16303 Schwedt/Oder.

Schwedt, den 30.11.2020



GLASFASERAUSBAU  
IN IHRER REGION

Das modernste  
Glasfasernetz  
kommt jetzt  
zu Ihnen  
nach Hause.

## Jetzt aber schnell!

Wir konnten für Sie den Aktionszeitraum verlängern. Entscheiden Sie sich noch bis zum **15.01.2021** für einen **kostenfreien Glasfaser-Hausanschluss\***

\*Laut Förderrichtlinie. Ausbaugbiet UM-03

Verpassen Sie nicht Ihren Anschluss an die Zukunft!

Verfügbarkeit prüfen unter:  
[www.glasfaser-sws.de](http://www.glasfaser-sws.de)

**Infos & Kontakt**  
 Telefon: 03332 449-449  
[glasfaser@stadtwerke-schwedt.de](mailto:glasfaser@stadtwerke-schwedt.de)  
[www.glasfaser-sws.de](http://www.glasfaser-sws.de)



## Kinder- und Jugendarbeit

### Information an Eltern zum Schulstart 2021/2022

Auf Grund der Corona-Pandemie werden die Termine zur Anmeldung und Testung der Kinder auf den **02.03. und 03.03.2021** verschoben. Gesonderte Einladungen werden rechtzeitig verschickt.

*A. Herrmann, Schulleiterin*

### 50 Jahre Kita in Werbelow

Im November 1970 wurde in Werbelow der Kindergarten eröffnet. Seit jeher spielen Kinder aus den umliegenden Dörfern gern miteinander und suchen den Kontakt zu gleichaltrigen. Schon damals ging es darum den Kindern eine Umgebung zu bieten, in denen sie Spaß haben, lernen können, gut behütet sind und versorgt werden.



Im Mai 2009 erhielt die Kita ihren Namen „Uckerlandspatzen“. Dieser Tag wurde damals groß gefeiert. Leider konnten wir diesen Höhepunkt in diesem Jahr nicht wie geplant mit dem Träger, unseren Freunden und den Eltern feiern. Trotz aller Umstände haben wir den Kindern die Geschichte des Kindergartens durch alte Kinderlieder, altes Spielzeug und alte Kinderspiele nahegebracht.



Um an diesen besonderen Tag zu erinnern, haben wir auf dem Spielplatz der Kita eine Zeitkapsel vergraben. Wir möchten uns bei allen Eltern und auch bei unserem Träger für die Geldspenden und Geschenke zu unserem Jubiläum bedanken.

*Die Erzieherinnen der Kita „Uckerlandspatzen“*

### Das Mitmachen und Warten hat sich gelohnt

Im November erhielten wir einen Brief vom Rotary-Club, dass wir zu den Gewinnern gehören. Das hat uns natürlich sehr gefreut. Umso mehr waren wir erstaunt, als wir in der Zeitung lesen konnten, dass es 1.000,00 € sind. Die Jury hat beeindruckt, dass so viele Kinder am Projekt beteiligt waren, z. B. beim Malen, Basteln, Rechnen und Schreiben. Die Projektleitung hatte Frau Jaster übernommen und alle aktiv in den Prozess mit einbezogen.

*An alle Kinder und Kollegen herzlichen Dank.*

Nun heißt es, das Ganze umzusetzen. Wer von den Eltern oder Großeltern uns dabei unterstützen möchte oder noch eine gute Idee hat, wie der Eisstand aussehen könnte, kann uns gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen.



*Team der Kita „Regenbogen“, Heidrun Ballin*

### Safari in der Kita „Grashüpfer“

Vor ein paar Wochen wurde in der Kita „Grashüpfer“ das Thema „Safari“ mit den Kindern begonnen. Sie bastelten und malten was das Zeug hält. Zeitgleich lernten sie auch spielerisch und anhand einiger Beispiele, welche Tiere es gibt und wie sie leben.

Dann kam die Idee auf, einen Safari Zirkus mit wilden Tieren zu organisieren. Wilde Tiere in der Kita, wie soll das nur gehen? Es wurde also geplant, gebastelt, geprobt. Jedes Kind wollte mitwirken und bei einer Aufführung die Eltern in Angst und Schrecken versetzen.

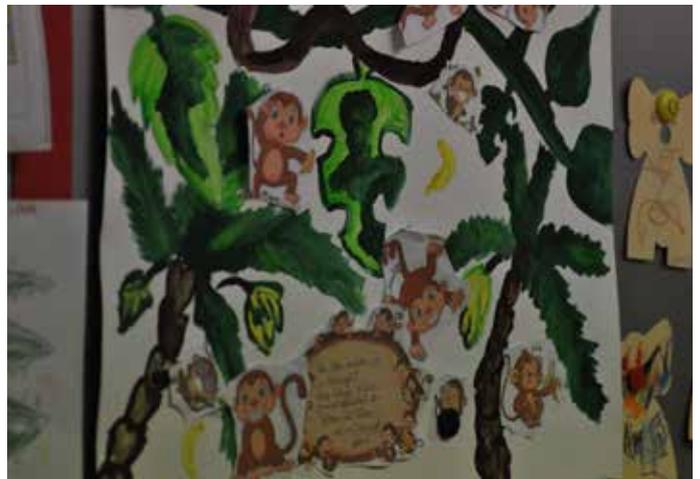


Liebe Eltern, es wird demnächst für Sie eine DVD von der Aufführung geben. Diese werden dann kostenlos in der Kita bereitgestellt. Genießen Sie die Aufzeichnung unter dem Weihnachtsbaum mit Ihren Kindern und rutschen Sie Gesund ins neue Jahr.

Die Erzieher der Kita „Grashüpfer“



Ja die Kinder waren als wilde Tiere verkleidet und führten ein paar Kunststücke vor. Leider durften an diesem Tag (04.12.2020) die Eltern aufgrund der besonderen aktuellen Situation nicht dabei sein.



Gewerbliche Anzeigen

## Herzlich willkommen auf dem Sonnenhof Uckermark

Betreuungs- und Entlastungsangebote für Menschen mit Pflegegrad und deren Angehörige:



Perdia Strehlow  
Schlepkow 47  
17337 Uckerland

Unser Team bietet an:

- Hilfe im Haushalt
- Hilfe im Garten
- Alltagsbegleitung
- soziale Kontakte
- Burn-Out-Prophylaxe für pflegende Angehörige
- Regeneration auf dem Sonnenhof mit Salzgrotte, Sauna, Klangmassagen, Fußreflexzonenausgleich
- und vieles mehr

Wir freuen uns auf Sie! 039745 86720

*Eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünsche ich all meinen Kunden.*

Orthopädie-Schuhmacher-Meister

**Karsten Krüger**

Diabetes-Zertifizierter-Betrieb



Feldstraße 22 · 17309 Pasewalk  
Tel.: 03973/441444

Mein kundenfreundliches Leistungsangebot:

Fußdruckmessung • Fußscannung • Anfertigung von orthopädischen Maßeinlagen • Herstellung von orthopädischen Maßschuhen • Reparatur von vorhandenen Schuhen aller Art • Schuh- und Absatzerhöhungen nach Hüft-OP oder Unfall • Verkauf von Bequemenschuhwerk • Lieferant aller Kassen, B.G. und Privat

**Geschäftszeiten**

Montag-Mittwoch: 9.00–12.00 Uhr  
und 13.00–17.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr  
und 13.00–18.00 Uhr  
Freitag: 9.00–12.00 Uhr



## Die Regenbogenkinder suchen den Herbst



Sie finden den Apfelbaum, die Sonnenblume, Kastanien, Hagebutten und Blätter.

*Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Regenbogen“*

## Vorbereitungen auf Weihnachten



(v.l.n.r. Konstantin, Randy, Mila, Hanna, Lilith, Celina, Elli, Emmi und Cara)



Die Blumengruppe bastelt Tannenbäume.



Unser Tannenbaum in der Kita, den uns **Peter Sperhake** aus Dolgen jedes Jahr bringt, wird in den nächsten Tagen geschmückt.

*Kita Gneisenau*

## Feuerwehr

### Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



#### Einsatz der Brandschutzeinheit des Landkreises Uckermark vom 30. - 31.05.2020

hier: Dank und Anerkennung

Prenzlau, 23.10.2020

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Abendstunden des 29. Mai 2020 wurde unsere Brandschutzeinheit vom Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung (KKM) zur Waldbrandbekämpfung im Bereich Plessa, Landkreis Elbe-Elster angefordert. Die Waldbrandsaison neigt sich nunmehr dem Ende und die Fortschreibung der zweiwöchigen Vorplanung der Brandschutzeinheiten durch die Kreisbrandmeister des Landes Brandenburg ist nur noch bis zum 31.10.2020 datiert. Zeit für Dank und Anerkennung.

Wir möchten uns bei den Kameradinnen und Kameraden für ihre Bereitschaft und ihr Engagement sowie bei Ihnen als Träger des Brandschutzes für die Unterstützung recht herzlich bedanken.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation, in der wir uns alle befinden, erreicht Sie in diesem Jahr ein "Danke" in postalischer Form. Die beigefügte Bildcollage erhalten Sie mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Untergliederungen. Ein Großformat dieser Collage wird mit Dankbarkeit und Stolz einen Ehrenplatz in den Fluren des Feuerwehrtechnischen Zentrums Uckermark erhalten.

Mit freundlichen Grüßen und allzeit "Gut Wehr!"

Karina Dörk  
Landrätin

Tony Zillmer  
Kreisbrandmeister



## Alte Feuerwehr in Bandelow mit neuem Dach versehen

Im Oktober 2019 konnten wir die Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses in Hetzdorf feiern und bezeichnend war, dass die große Bereitschaft der Hetzdorfer Kamerad\*innen am Bau mitzuwirken zum Abschluss der Bauarbeiten maßgeblich beigetragen hat.

Dieses Jahr, ebenfalls kurz vor dem Wintereinbruch ist es gelungen, das Dach des alten Feuerwehrgebäudes in Bandelow zu erneuern und auch hier war es so, dass die Unterstützung aus dem Dorf großartig war.

Mehrere Jahre wurde diese Maßnahme aus verschiedensten Gründen immer wieder verschoben. In diesem Jahr passte alles zusammen. Das benötigte Geld für das Material wurde in den Gemeindehaushalt eingestellt, die Bandelower Kameraden nahmen sich die Zeit um tatkräftig anzupacken und die Gemeindearbeiter bereiteten alles in gewohnter Verlässlichkeit für den Wochenendeinsatz vor. Persönlich möchte ich mich ganz herzlich bei Enrico Lau, Thomas Wendt, Nico Christochowitz, Peter Hauschild, Horst Dummann, Volkmar Detloff, Martin Mandelkow, Volker und Moritz Glasow, Ralf Opitz, Piere Maschewski,



Hagen Hartig, Friedhelm Brauer, Jacob Wolters, Christian Lau, René Brack, Steven Desombree, Adrian Westphal, Benjamin Kreidt sowie Christine Wernicke, Marleen Glasow und Max und Mattes Mandelkow bedanken.

Immer wieder ist es eine große Freude zu sehen, was entstehen oder erhalten werden kann, wenn Einwohner, Feuerwehr und die Gemeinde Uckerland zusammen arbeiten.

*Matthias Schilling*  
Bürgermeister der Gemeinde Uckerland

## Überraschung pünktlich zu Weihnachten

Jedes Jahr wird beim Feuerwehrverband Uckermark eine Wunschliste mit Dingen die dringend benötigt werden von der Jugendfeuerwehr Uckerland eingereicht. Unter der Leitung von Wolfgang Drewlo, Vorsitzender des Feuerwehrverbandes, werden Anträge gestellt und die langen Listen bearbeitet. Durch Unterstützung des Landkreises Uckermark und der Sparkasse Uckermark war es auch in diesem Jahr möglich, den Wunschzettel der Jugendfeuerwehr zu realisieren. Von warmen Winterjacken bis Leinen

zum Üben wurden durch Aufbringen einer beträchtlichen Summe die Wünsche erfüllt.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei Wolfgang Drewlo, dem Landkreis Uckermark und der Sparkasse Uckermark bedanken.

*Carmen Groth*     *Matthias Schilling*  
SB Brandschutz     Bürgermeister

## Sonstiges

### Zutaten für Weihnachtsleckereien

Eine heiße Trinkschokolade, ein süßes Plätzchen oder eine leckere Weihnachtsgans – was wäre die Adventszeit nur ohne Landwirte? Ziemlich hungrig wären wir, denn von den Landwirtschaftsbetrieben aus unserer Region stammen mehr Zutaten für Weihnachtsleckereien, als uns vielleicht bewusst ist.

So produziert auch Familie Möllhoff aus Kleisthöhe wichtige Lebensmittel für die Weihnachtszeit und für jeden weiteren Tag im Jahr auf ihren Feldern. Wenke Möllhoff ist Landwirtin und Mutter von zwei Kindern - sie weiß, worauf es beim Backen ankommt: „Die Grundlagen für Brot, Christstollen oder Plätzchen finden Sie auf unseren Feldern. Aus unserem Weizen, der auf 500 Hektar wächst, kann beispielsweise Mehl hergestellt werden.“ Und auch die Süße darf bei Weihnachtsleckereien nicht fehlen und das muss sie auch nicht: „Auf 90 Hektar bauen wir Zuckerrüben an, die in Anklam zu regionalem, norddeutschem Zucker verarbeitet werden“, so die Landwirtin.

Für ausreichend gesunde Milch für die beliebten Weihnachtsschokoladenmänner oder für Weihnachtsgebäck sorgt Landwirtschaftsfamilie Backx aus Neuensund bei Strasburg (Uckermark). Auf dem Milchhof in Neuensund geben 730 Kühe dreimal am Tag Milch. Die schwarz-bunten Rinderdamen schaffen es, täglich einen LKW mit Milch zu füllen. Eine Kuh von Familie Backx gibt im Durchschnitt rund 30 Liter des wichtigen Molkereiprodukts. Landwirtin Karin Backx erklärt: „Daraus können dann beispielsweise um die 30 Liter Trinkmilch oder über 3 Kilogramm Schnittkäse oder fast 7 Packungen Butter entstehen. Perfekte Zutaten für leckere Butter-Plätzchen oder ein schönes Adventsfrühstück.“

All das und viele weitere „Zutaten“, wie Eier, Schweine-, Schaf- und Rindfleisch, kommen von den Flächen und aus den Ställen der Landwirte aus Ihrer Region.



**Guten Appetit und frohe Weihnachten!**

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

*Sarah Selig*

**Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg**

Berlin, November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen  
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Telefon: 030 9021-3355  
Telefax: 030 9028-4014  
E-Mail: [Bau@statistik-bbb.de](mailto:Bau@statistik-bbb.de)

**Gottesdienste**

Datum	Uhrzeit	Ort
20.12.2020	10.00 Uhr	Wilsickow
24.12.2020	15.30 Uhr	Schlepkow
	15.30 Uhr	Wolfshagen
	15.30 Uhr	Lübbenow
	14.30 Uhr	Hetzdorf
	16.00 Uhr	Milow
31.12.2020	17.30 Uhr	Trebenow
	17.00 Uhr	Hetzdorf
31.01.2021	10.00 Uhr	Hetzdorf

**Wichtiger Hinweis: Eine telefonische oder schriftliche Anmeldung zu den Heiligabend Gottesdiensten ist zwingend bis zum 21. Dezember 2020, aufgrund der Pandemie erforderlich. Geben Sie bitte auch im Pfarramt an, mit wieviel Personen Sie zum Gottesdienst kommen möchten.**

**Wir wünschen Ihnen ein besinnliches gesundes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!**

Ihre Hetzdorfer Kirchengemeinde

**Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen über unsere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Schaukästen.**

Dorothea Büscheck, Pastorin der Gemeinde Hetzdorf  
Hetzdorf 16, 17337 Uckerland, Tel: 039745/20256  
E-Mail: [hetzdorf@pek.de](mailto:hetzdorf@pek.de), [www.kirche-im-uckerland.de](http://www.kirche-im-uckerland.de)

**Impressum Nichtamtlicher Teil**

**Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland**  
mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

**Bezugsmöglichkeiten:**

- Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

**Bezugsbedingungen:**

Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner der Gemeinde Uckerland kostenfrei. Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde kostenlos verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto. Abonnementanfragen bitte an Langgewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

**Herstellungsleitung und Redaktion:**

V. i. S. d. P. und Redaktion: Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Anzeigen: Langgewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), [info@langgewerbung.de](mailto:info@langgewerbung.de)

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil im Sinne der Presse:**

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland  
[www.uckerland.de](http://www.uckerland.de) • E-Mail: [gemeinde@uckerland.de](mailto:gemeinde@uckerland.de)  
(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

**Anzeigen:**

Anzeigen und Abonnement: Langgewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), [info@langgewerbung.de](mailto:info@langgewerbung.de)

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die Gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden. Es gelten die AGB von Langgewerbung, sowie deren Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen liegt bei den Inserenten. Die Vervielfältigung, auch von Auszügen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Uckerland oder von Langgewerbung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung auf Veröffentlichung.

ISSN 1612-1511

*seit 1996*

# Bestattungen Lehmann

„würdevoll und einfühlsam“

 24 (03963) **21 28 10**

Burgtorstraße 16 · 17348 Woldegk  
Friedhofstraße 3 · 17291 Prenzlau

Ein frohes Weihnachtsfest  
sowie Gesundheit,  
Glück und Erfolg im  
neuen Jahr

wünscht  
das Team der

 **BRUNNEN-APOTHEKE**  
17335 Strasburg /Um. Markt 20 B  
Apothekerin I. Spietstößer

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit  
danken wir herzlich.

 **Heinfried Sommer**  
◆ Fliesenleger ◆

- ◆ Kaminöfen
- ◆ Schornsteinaufbau
- ◆ Trockenausbau
- ◆ Innenausbau
- ◆ Hausmeisterservice
- ◆ Reparaturen aller Art

*Allen Kunden und Geschäftspartnern  
frohe Festtage und alles Gute zum neuen Jahr.*

Carolinenthal 1, 17337 Uckerland  
Tel.: (039753) 21 905  
Fax: (039753) 253139  
Funk: 0171-12 12 208  
E-Mail: [sommer-fliesenleger@gmx.de](mailto:sommer-fliesenleger@gmx.de)  
[www.sommer-fliesenleger.de](http://www.sommer-fliesenleger.de)

**Steinberg GmbH** 

Milow 41  
17337 Uckerland  
Tel.: (039753) 249936

Fenster • Türen  
Tore • Fassaden  
Sonnenschutz  
Service

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein  
gesundes, glückliches sowie erfolgreiches, neues Jahr !*

**Dachdeckerei Rainer Wieczorek**  
Dachdeckermeister • Mitglied der Dachdeckerinnung

Wir wünschen allen Kunden und  
Geschäftspartnern frohe Weihnachten  
und einen guten Start ins neue Jahr.  
Vielen Dank für das entgegenge-  
brachte Vertrauen und die gute  
Zusammenarbeit.

- Ausführung sämtlicher Dacharbeiten
- Neuzeitliche Fassadenbekleidung
- Bauklempnerarbeiten, Gerüstbau,
- Zimmererarbeiten, Trockenbau

Wir sind immer für Sie da  
– 24 Stunden am Tag!  
7 Tage in der Woche!  
Rufen Sie uns an!

Wismar 50, 17337 Uckerland bei Strasburg (Um.)  
Tel.: 039753/23 483 • Fax: 20 021 • Funk: 0175 36 24 185

WINTERPAUSE VON ANFANG DEZEMBER BIS ENDE FEBRUAR.  
AB MÄRZ SIND WIR WIEDER WIE GEWÖHNT FÜR SIE DA.

*Wir wünschen allen Kunden  
ein schönes Weihnachtsfest und  
einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!*

**Inh. Rainer Wieczorek**  
Bahnhofstraße 25 ♦ 17337 Strasburg

*Wir wünschen allen Kunden  
und Geschäftspartnern  
frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr.  
Vielen Dank  
für die angenehme Zusammenarbeit.*

**BAUNTERNEHMEN G. DEE**  
MEISTERBETRIEB SEIT 1991

Strasburg, Birkensiedlung 28  
Tel./Fax: 039753-22829, Funk: 0152-04589100  
Mail: [bauunternehmen.dee@googlemail.com](mailto:bauunternehmen.dee@googlemail.com)

*Das Team des Auto-Centers wünscht  
allen Kunden und Geschäftspartnern  
ein frohes Weihnachtsfest und  
ein gesundes neues Jahr.*

**Auto-Center  
Hübner & Schultz GbR**  
Kfz-Meisterwerkstatt u. Autohandel  
17335 Strasburg  
Am Wäthering 7  
Telefon: 039753-24 640



**ABS**  
FAHRSERVICE  
Kerstin Schmidt

Ortsteil Wismar 32 b  
17337 Uckerland  
Tel.: (039753) 22748,  
Fax: (039753) 25801,  
mobil: 0174-1692314

Liegendtransporte,  
Trage- & Rollstuhl-  
Patiententransporte

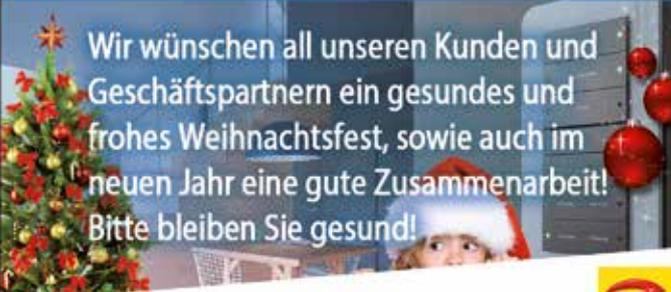


wünscht allen Kunden, Patienten, Ärzten  
und Schwestern ein frohes und gesundes  
Weihnachtsfest.



**Schmidt Elektrotechnik** Elektromeister  
Holger Schmidt

Wir wünschen all unseren Kunden und  
Geschäftspartnern ein gesundes und  
frohes Weihnachtsfest, sowie auch im  
neuen Jahr eine gute Zusammenarbeit!  
Bitte bleiben Sie gesund!




K-Liebknecht-Straße 14 • 17335 Strasburg • Telefon/Fax:  
(039753) 21 851, mail: info@schmidt-elektro-technik.de



Fahrservice Karsten Jordan  
17335 Strasburg Bahnhofstr. 12  
Personenbeförderung  
Mobil 0175 3217418

Rollstuhlbeförderung  
Krankenfahrten mit Tragesstuhl  
Liegenbeförderung  
Fahrservice  
Karsten Jordan  
Tel. 03 97 53/ 24 97 79

Wir wünschen ein  
frohes Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr!



**B**

**Günter Buse**  
Wasser · Wärme · Wir

Wir bedanken uns für das Vertrauen in  
unsere Arbeit und wünschen Ihnen – gerade  
in dieser besonderen Zeit – eine schöne  
Weihnacht sowie Gesundheit für 2021.

info@guenter-buse.de  
Bei Havarie 0177 7210214



**Handels- und Servicebetrieb  
Forst- und Gartentechnik GmbH**  
Neubrandenburger Chaussee 2, Woldegk  
Seelübber Weg 3, Prenzlau

Wir danken allen Kunden,  
Geschäftspartnern und Freunden für das  
entgegengebrachte Vertrauen und  
wünschen allen ein  
**schönes Weihnachtsfest**  
sowie  
**viel Glück im neuen Jahr!**



**26 Jahre HEIZUNGSBAU Freitag**

Zu Weihnachten wünschen wir allen Einwohnern  
der Gemeinde Uckerland besinnliche  
Festtage sowie unseren Kunden  
und Geschäftspartnern Glück  
und persönliches Wohlergehen  
im neuen Jahr.



Heizungs- und Sanitärinstallation • Wartung • Service  
17348 Woldegk • Ladestraße 29 • Tel.: 03963-211610

**Küchen Tirofif**

**Ralph Klimaschewski – Meisterbetrieb seit 1962**

Küchen – Küchenplanung – Küchenausstattung  
Unsere Auswahl für Sie!  
Küchen – Hausgeräte – Elektroinstallation

2. Siedlungsweg 37  
17335 Strasburg  
Telefon: 039753 21877  
Fax: 039753 25836  
elektro\_klimaschewski@freenet.de

Ihr Partner für gute Küchen.  
Ihr kompetenter Partner für  
Elektroinstallationen.  
Wir sind erst zufrieden,  
wenn Sie es sind!

Wir wünschen  
allen Kunden  
und Geschäftspartnern  
frohe Weihnachten sowie ein  
glückliches, erfolgreiches  
neues Jahr 2021!





*30 Jahre Friseursalon*  
I. Sproßmann

Wie die Zeit vergeht...

Liebe Kundinnen und Kunden,  
als Dankeschön für Ihre Treue wollten wir unser 30-jähriges Jubiläum gemeinsam mit Ihnen feiern, was die jetzige Situation leider nicht zulässt. Aber aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben.

Mit herzlichen Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für Ihre Treue und das Vertrauen. Ebenso für die gute Zusammenarbeit an meine Geschäftspartnerinnen Frau H. Ballmer und Frau A. Stritzel.

Allen ein schönes Jahr 2021 - bleiben Sie gesund!  
Ihr Team vom Friseursalon Sproßmann

**Strasburg Tel.: • 039752/ 25 50 4**  
**Werbelow Tel.: • 039740 / 20 24 8**  
**Woldegk Tel.: • 03963 / 21 15 66**

Wir wünschen  
all unseren  
Kunden aus  
Strasburg und  
Umgebung  
ein schönes  
Weihnachtsfest  
sowie ein gesundes,  
erfolgreiches  
und auch  
friedliches  
neues Jahr.

**Salon Stöwer**  
Inh. Heike Rossow • Friseurmeisterin

Öffnungszeiten  
zu Weihnachten  
21.12. 8 bis 17 Uhr  
28.12. 8 bis 13 Uhr

Am 24. & 31.12.2020  
sowie am 02.01.2021  
haben wir geschlossen!

Mo: geschlossen  
Di: 8-17 Uhr  
Mi-Fr: 8-18 Uhr  
Sa: 7-12 Uhr

Markt 20 • 17335 Strasburg • Tel.: (039753) 22 773  
www.salon-stoewer.de

**Frohe Weihnachten!**

Wir möchten uns bei allen Patienten und Geschäftspartnern für Ihre Treue und Ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanken! Wir wünschen Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Physiotherapie  
Jenny Viergutz**

Schulstr. 3, 17335 Strasburg,  
Tel.: 039753 255356



Wir wünschen unseren Mandanten und Geschäftsfreunden frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches sowie gesundes neues Jahr.

NEU



Stettiner Straße 45  
17309 Pasewalk  
Tel. 03973 2078-0

Friedrichstraße 31  
17358 Torgelow  
www.listax.de

**EURONICS** **Gottschalk**

Ihr Spezialist für  
Verkauf und Reparatur von Haushaltsgeräten

**Wir wünschen allen Kunden frohe  
Weihnachten und ein gesundes,  
neues Jahr!**

**GOTTSCHALK Handel & Service GmbH**  
Neubrandenburger Str. 1b • 17291 Prenzlau  
Tel.: (03984) 87413-335

**Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten  
und ein gutes Jahr 2019!**

- Sanitärinstallation und Heizungsbau
- Wartung von Öl- und Gasheizungen

Ihr Kundendienstmonteur  
**Jürgen Leschnewski**

17337 Uckerland • Wismar 27 • Tel.: (03 97 53) 2 11 64  
Handy: 0162-9 03 43 91 • e-mail: Leschnewski@t-online.de

**METALLBAU & KUNSTSCHMIEDE  
SCHRÖDER**

Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, neues Jahr.

An der B198  
Schlepkow 20A  
17337 Uckerland

Tel.: 039745 20051.  
Mobil: 0172 301 63 23  
Fax: 039745 20052  
e-Mail: metallbau-kunstschmiede@web.de



*Das Team wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!*

**Schornsteinfegermeister  
Gebäudeenergieberater (HWK)**

**SCHORNSTEINFEGERMEISTER  
MIKE TARUN**

039853 - 64 77 03  
info@tarun-schornsteinfeger.de  
www.tarun-schornsteinfeger.de

Alte Bahnhofstraße 10 · OT Augustfelde · 17291 Nordwestuckermark



**Erdmann  
Elektrotechnik**

wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

**Trebenow 4 • 17337 Uckerland  
Tel.: 039740 201 82 • Mobil: 0171 277 21 47**



Partner des TÜV Rheinland FSP

**Kfz-Sachverständigenbüro  
Christian Gehrke**

*Allen Kunden und Geschäftspartnern danke ich für die Treue und das entgegengebrachte Vertrauen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches, neues Jahr.*

Telefon: 0173 567 4344    info@gutachter-gehrke.de  
Telefax: 039753 579 902    www.gutachter-gehrke.de



**ZIMMEREI HORST RITZKI  
MEISTERBETRIEB SEIT 2002**

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Denkmalpflege • Altbausanierung • Abbund- und Richtarbeiten  
Dachstühle, Fachwerk, usw. • Dacharbeiten • Trockenbau  
Fußböden • Reparaturen rund ums Haus

Wilsickow 40d, 17337 Uckerland,  
Tel.: 039752/85 838 • Fax: 85 855 • Funk: 0170 48 06 126



**MBK-Metallbau Krönert**  
Meisterbetrieb seit 2002

• Balkone • Aufzüge • Treppen

Metallbau Krönert GmbH

Telefon: (039753) 24 452  
Telefax: (039753) 24 449

Mail: info@metallbau-kroenert.de  
www.mein-laserteil.de

- Laserschneiden
- Abkanktarbeiten
- Aufzüge
- Balkone und Teppen

**ZABEL  
GEBÄUDESERVICE**

**Gebäude- und Hauswartservice Zabel**

Inh. René Krönert

Telefon: (039753) 24 530  
Telefax: (039753) 53 320

Mail: gebaeudeservice-kroenert@t-online.de  
www.gebaeudeservice-zabel.de

- Fenster- und Glasreinigung
- Solarreinigung
- Dach- und Fassadenreinigung
- Fußboden- und Teppichreinigung
- Baumschnitt und Rasenpflege
- Anhängervermietung

*Unser Team wünscht allen Kunden und den Familien, den Geschäftspartnern und Freunden frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

**Am Wäthering 10 • 17335 Strasburg**

**Hofladen**  
Gut Ravensmühle  
biologische Landwirtschaft

Gutes vom Lande

**Sonderöffnungszeiten zum Fest**  
am 22., 23., 29. und 30.12. von 10 - 18 Uhr  
Den besten Glühwein gibt's bei uns:  
"Heißer Hirsch" in rot und weiß

Familie Bexten, Ravensmühle 9, 17335 Strasburg  
Tel.: (039753)-25-476-[www.gut-ravensmuehle.de](http://www.gut-ravensmuehle.de)

Wir wünschen allen Kunden  
frohe Weihnachten und ein  
gesundes neues Jahr!



**besser wohnen** Wann, wenn nicht jetzt!

einfach mitmachen **SWG** kümmern Zukunft zusammen

cool wohlfühlen

Strasburger Wohnungsgenossenschaft e.G.

Wir wünschen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, Glück und Erfolg, vor allem aber beste Gesundheit für das kommende Jahr.

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

**Wohnungen ständig im Angebot:**  
Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

**[www.swg-eg.de](http://www.swg-eg.de)**

**Strasburger Wohnungsgenossenschaft e. G.**  
Wallstraße 7 • 17335 Strasburg  
Tel. (039753) 21 309 • Fax (039753) 24 846  
E-Mail: [info@swg-eg.de](mailto:info@swg-eg.de)

Der Opel CORSA

**FROHES FEST UND GUTEN RUTSCH**

Beispielanforder Baureihe:  
Ausstattungsmerkmale ggf. nicht Bestandteil des Angebots.

Deutschlands meistverkaufter Kleinwagen<sup>1</sup> ist ein Geschenk für alle, die ihn kennen und fahren.

Der Corsa verwöhnt mit reichlich Fahrspaß, exzellentem Komfort und Innovationen höherer Klassen. Da ist jeder Tag wie Weihnachten.

Entdecken Sie unser Weihnachtsangebot und fahren Sie den Corsa bei uns Probe!

#### UNSER LEASINGANGEBOT

für den Opel Corsa, 1.2, 55 kW (75 PS), Start/Stop,  
Euro 6d Manuelles 5-Gang Getriebe

Monatsrate

**109,- €**

Leasingangebot: einmalige Leasingsonderzahlung: 0,- €, Überführungskosten: 750,-€, voraussichtlicher Gesamtbetrag<sup>1</sup>: 3.924,- €, Laufzeit: 36 Monate, mtl. Leasingrate: 109,- €, Gesamtkreditbetrag: 13.990,- €, effektiver Jahreszins: 3,03 %, Sollzinssatz p. a., gebunden für die gesamte Laufzeit: 2,99 %, Laufleistung (km/Jahr): 10.000.

\* Summe aus Leasingsonderzahlung und monatlichen Leasingraten sowie gesonderter Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern nach Vertragsende (Freigrenze 2.500 km). Händler-Überführungskosten in Höhe von 750,- € sind nicht enthalten und müssen an Autohaus Huth GmbH separat entrichtet werden.  
Ein Angebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die Autohaus Huth GmbH als ungebundener Vermittler tätig ist. Nach Vertragsabschluss steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Alle Preisangaben verstehen sich inkl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch<sup>2</sup> in l/100 km, innerorts: 4,9-4,8; außerorts: 3,8-3,6; kombiniert: 4,2-4,1; CO<sub>2</sub>-Emission, kombiniert: 95-93 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse B

<sup>1</sup> Gemäß offizieller Zulassungstatistik des deutschen Kraftfahrt Bundesamt ([https://www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz11/fz11\\_gentab.html?nn=1146130](https://www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz11/fz11_gentab.html?nn=1146130)) im Zeitraum Januar bis Oktober 2020.

<sup>2</sup> Die angegebenen Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet, um die Vergleichbarkeit mit anderen Fahrzeugen gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151 zu gewährleisten. Die Motoren erfüllen die Abgasnorm EURO 6d-/6d-TEMP. Für Neuzulassungen ab dem 1. September 2018 wird für die Berechnung des CO<sub>2</sub>-emissionsabhängigen Elements der Kfz-Steuer der nach dem WLTP-Messverfahren bestimmte Wert der CO<sub>2</sub>-Emission herangezogen.

**Autohaus Huth** GmbH

Autohaus Huth GmbH  
Ernst-Thälmann-Str. 1, 17335 Strasburg  
Tel.: 039753-2880, [verkauf1@opel-huth.de](mailto:verkauf1@opel-huth.de)  
[www.opel-huth-strasburg.de](http://www.opel-huth-strasburg.de)